

## Chancen nutzen

Die Zukunft der Steuerberatung  
liegt in der Cloud



### Auf dem Weg zu Rechtsklarheit

Eine EuGH-Entscheidung klärt Fragen  
des Datenschutzes etwas mehr auf.

### Honorarkräfte vor dem Aus?

Der Status von als selbstständig arbeiten-  
den Lehrern steht aktuell infrage.

### Genau analysieren

Beim Nießbrauchrecht lohnt sich ein  
genauer Blick in die Gesetze.



## Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

**E** ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:  
[go.datev.de/e-rechnung](https://go.datev.de/e-rechnung)



# DATEV in Zahlen



## Über 4,4 Milliarden

Belege waren am 30. Juni 2024 im DATEV-Rechenzentrum digital gespeichert.



## Über 553.000

Anwender nutzen DATEV Unternehmen online.



## 1,6 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen (Datenübermittlung UStVA und UST 1/11) gab es 2023 monatlich im Durchschnitt.



## Über 286.000

MIPS (Million Instructions per Second) beträgt die CPU-Kapazität im DATEV-Rechenzentrum.



## Ca. 169 Millionen

Datenübermittlungen zur Sozialversicherung gab es 2023.



## Sanft in die Cloud

Auf dem Weg in die Cloud steht eine zentrale Frage im Fokus: Wie können Kanzleien effizienter arbeiten und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit Mandanten einfacher und digitaler gestalten? Mit der schrittweisen Verlagerung in die Cloud stellt DATEV sicher, dass Kanzleien den Übergang sanft und gut vorbereitet bewältigen können. Nicht alle Lösungen werden über Nacht in der Cloud verfügbar sein, aber die kontinuierliche Ergänzung des Produktportfolios um neue Cloud-Anwendungen ermöglicht eine zukunftsfähige Gestaltung der Kanzleiprozesse. Ein Beispiel ist die neue Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung, die seit Juli 2024 verfügbar ist. Sie ermöglicht es Kanzleien, Planungen schneller und komfortabler als je zuvor zu erstellen. Steuerberater Nico Herr, der die Entwicklung von Anfang an begleitet hat, berichtet, dass die Lösung bei seinen Mandanten bereits auf positive Resonanz stößt. Sein Berufskollege Christian Reichling ist überzeugt, dass der Weg in die Cloud ein gemeinsames Vorgehen erfordert. Die Einführung neuer Technik sei ein Change-Prozess, bei dem alle mitgenommen werden müssen. Nur so kann das Potenzial der Cloud voll ausgeschöpft werden. ●

### KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

### E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht kommt zum 1. Januar 2025. Registrieren Sie sich jetzt auf der E-Rechnungsplattform. Klicken Sie auf der Registrierungsseite „DATEV-Mitglied“ an: [go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung](https://go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung)

### IT-Sicherheit

Für eine passende IT-Strategie sind Grundsatzentscheidungen zu treffen, etwa zum Einsatz von IT-Sicherheitslösungen, zur Einhaltung der Datenschutzregelungen oder zum Outsourcing Ihrer IT-Systeme. [go.datev.de/itundtechnik](https://go.datev.de/itundtechnik)

## Perspektiven



### 06 Gut Ding braucht Weile

Manches braucht Zeit und kommt in kleinen Schritten. So ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine Digitalisierung in der Justiz vorsieht, sicher noch nicht der ganz große Wurf. Es geht aber voran, wenn auch langsam.

## Praxis

### 20 Auf dem Weg zu Rechtsklarheit

Der EuGH hat mit einer jüngeren Entscheidung für erste Klarstellungen gesorgt, welche Schadenersatzansprüche bei einem datenschutzrechtlichen Verstoß bestehen.

### 23 Honorarkräfte vor dem Aus?

Nicht selten werden Schullehrer vertraglich als Selbstständige beschäftigt. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts steht der Status nun zumindest infrage.

### 26 Genau analysieren

Ein wichtiger Bestandteil in der anwaltlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis sind Gestaltungen im Nießbrauchrecht. Ein genauer Blick lohnt sich.



## Titelthema

# Chancen nutzen

### 08 Der Weg in die Cloud

Die DATEV-Lösungen sind auf dem Weg in die Cloud. Zukunftsfähige Prozesse in Kanzleien stehen im Fokus.

### 11 Angebote für Kanzleiprozesse 2.0

DATEV ergänzt das Produktangebot stetig um neue Cloud-Anwendungen und -Services. Ein Überblick.

### 14 Neue Cloud-Anwendung im Stresstest

Mit der neuen Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung können Sie komfortabel einfache Planungen für ihre Mandanten zur Verfügung stellen.

### 17 Man kann nur gewinnen

Christian Reichling ist IT-begeistert und will Mandanten wie Mitarbeiter bei der Einführung neuer Technik mitnehmen.



**29 Die Uhr tickt**

Bis spätestens zum 1. Januar 2024 mussten sich Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer im Meldeportal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen registrieren – nun gibt es eine Verlängerung.



**31 KLARTEXT – Ehrgeizige Menschen kennen nur zwei Motivationsfaktoren**

Was macht aus Mitarbeitern zufriedene Mitarbeiter? Die Antwort ist eigentlich recht einfach ...



**Kanzleimanagement**

**32 Leitplanken sind gesetzt**

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz, gerade auch im Steuerbereich, wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen. Daher gilt es, bei der Umsetzung vor allem auch die notwendigen regulatorischen Vorgaben einzuhalten.



**Aus der Genossenschaft**

**34 Neue Einblicke in das Rückgrat der Wirtschaft**

Die bestehende Landschaft der Konjunkturbeobachtungen und -analysen wird seit Ende September durch einen Index ergänzt, der die Lage der KMU in den Blick nimmt: den DATEV Mittelstandsindex.

**35 Impressum**

**36 Immer etwas zu tun**

Über aktuelle Entwicklungen im Bereich Grundsteuerrecht spricht Stephanie Zimmermann, Geschäftsführerin der fino taxtech GmbH.

**Produkte & Services**

**37 Einblicke aus der Praxis**

Vom Jahresabschluss über Analyse und Planung zum Unternehmenswert – Aufgaben, für die es digitale Lösungen gibt, die die Sisyphusarbeiten übernehmen können.



**Unter UNS**

**38 Bürger der Region**

Für den engagierten Steuerberater Steffen Hädrich ist der Genossenschaftsgedanke eine großartige Möglichkeit, vor allem den Problemen ländlicher Gebiete zu begegnen.



**VORSCHAU**  
AUSGABE  
12 / 24

**Titelthema**

**Jahressteuergesetz 2024**

Das Jahressteuergesetz 2024 fasst wieder die zahlreichen steuerlichen Maßnahmen zusammen – unter anderem zur Lohn- und Einkommensteuer, zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, zur Umsatzsteuer und es kommt auch zu Änderungen beim Investmentsteuergesetz.



# Gut Ding braucht Weile

## **Digitalpakt für die Justiz |**

Manches braucht Zeit und kommt in kleinen Schritten.

So ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine Digitalisierung in der Justiz vorsieht, sicher noch nicht der ganz große Wurf, aber es geht, wenn auch langsam, voran.

**G**espräche, Termine oder Veranstaltungen sind für mich per Videokonferenz mittlerweile alltäglich. Vieles erledigen wir im Alltag wie selbstverständlich online. Die Justiz darf und sollte hiervon nicht ausgenommen sein, tut sich aber schwer. Digitale Ziele wurden bisher nur in kleinen Schritten erreicht. Nun aber soll die digitale Kommunikation zwischen Mandanten, Anwälten und Gerichten verbessert werden. Dies gilt etwa für Strafanträge, die gleich digital ausgefüllt werden sollen. Zudem müssen ab dem 1. Januar 2026 alle neu angelegten Akten in der Justiz elektronisch geführt werden.

Vor knapp einem Jahr hat das Bundesjustizministerium (BMJ) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz veröffent-

licht, der auch die Textform für Anwaltsrechnungen sowie weitere Erleichterungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten vorsieht. Doch fällt der von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf des Gesetzes für die weitere Digitalisierung der Justiz meiner Meinung nach etwas bescheidener aus als vorgesehen. Denn im Referententwurf waren noch die digitale Dokumentation von Strafverfahren sowie der digitale Strafantrag enthalten. Beides liegt weiterhin auf Eis.

### Schritt für Schritt

Künftig sollen aber Insolvenzanträge als Scan elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an die Gerichte übermittelt werden. Dieses Verfahren gilt für alle Anträge oder Erklärungen, für die verfahrensrechtlich die Schriftform angeordnet ist.

Für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die materiellrechtlich der Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, reicht es für die Wahrung der Formerfordernisse aus, dass diese durch einen elektronischen Schriftsatz bei Gericht eingereicht wurden und dem Empfänger zugegangen sind. Damit ist zukünftig die Textform für Anwaltsrechnungen ausreichend.

Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen sich hingegen noch etwas gedulden. Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sieht die Unterzeichnung der Vergütungsrechnung oder die Zustimmung des Mandanten zur Textform vor. Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits eine Änderung des § 9 StBVV zum Schriftform- und Zustimmungserfordernis gefordert, da es dem steuerberatenden Berufsstand mit Einführung der E-Rechnung anderenfalls unmöglich ist, eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Die entsprechende Anpassung der StBVV steht bisher aber noch aus.

### Videokonferenzen im Gerichtssaal

Das BMJ will mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivil- und den Fachgerichtsbarkeiten vor allem Justizbeschäftigte sowie Verfahrensbeteiligte entlasten. Zwar ist es bei Erbstreitigkeiten bereits seit über zwanzig Jahren möglich, dass Anwälte und Beteiligte des Rechtsstreits nicht direkt im Gerichtssaal anwesend sein müssen, davon Gebrauch gemacht hat aber bisher kaum jemand. Technisch aber ist es längst möglich, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz in Echtzeit in den Gerichtssaal zu übertragen und so auch dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Während der Corona-Pandemie wurden Videokonferenzen endgültig salonfähig, wie zum Beispiel bei den Güteverhandlungen im Arbeitsrecht. Die Einschränkungen durch die Pandemie haben zahlreiche digitale Prozesse beschleunigt. Die Vorteile liegen auf der Hand: Videoverhandlungen ermögli-

chen eine flexiblere Terminplanung für Verhandlungen und fördern eine effiziente Verfahrensführung bei Zivilprozessen. Auch die Bild- und Tonaufzeichnung einer Beweisaufnahme sind möglich.

Einzelne Gerichte in Bayern und Niedersachsen haben bereits vollständig digital geführte Zivilverfahren in einer Art Reallabor pilotiert. Perspektivisch sollen Videokonferenzen nun auch in weiteren prozessualen Verfahren und bei Terminen an Zivil- oder Fachgerichten die direkte Teilnahme vor Ort ersetzen; Gleiches gilt etwa bei der Rechtsantragstellung oder der Abnahme einer Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher.

Und auch für Menschen, die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen das nächstgelegene Amtsgericht aufsuchen können, soll der Zugang zur Justiz erleichtert werden. Gemeinsam mit den Ländern ist das BMJ bestrebt, mit der Digitalisierungsinitiative für die Justiz den im Koalitionsvertrag angekündigten Digitalpakt für die Justiz umzusetzen. Geplant sind Erleichterungen bei Strafantragstellungen und die Möglichkeit der Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung per Videokonferenz. Doch gut Ding braucht Weile. Schließlich wird auch die künstliche Intelligenz keinen Bogen um die Justiz machen. Der Einsatz dieser Technologie ist vor allem bei Massenverfahren im Zivilbereich denkbar, wenn es etwa um Fluggastrechte geht.

Für mich ist die weitere Digitalisierung der Justiz, vor allem durch den Einsatz von Videokonferenzen in Gerichtsverhandlungen, unabdingbar, um den Zugang zum Recht für alle Bürger effizienter und schneller zu gestalten. Denn nichts ist ungerechter als sich ewig hinziehende Verfahren. Dass gut Ding Weile haben darf, ist schön und gut. Sie darf nur nicht zu Lasten der Gerechtigkeit gehen. In diesem Sinne kommt der Digitalpakt für die Justiz keinen Tag zu früh. ●



**PROF. DR. ROBERT MAYR**

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im September 2024

**FOLGEN SIE MIR AUF ...**



LinkedIn: [www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr](https://www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr)

# Der Weg in die Cloud



**Mehr Effizienz, bessere Zusammenarbeit** | Auf dem Weg der DATEV-Lösungen in die Cloud stehen die Entwicklung zukunftsfähiger Arbeitsabläufe in Kanzleien und eine einfache und digitale Zusammenarbeit mit Mandanten im Mittelpunkt. Nicht alle Lösungen werden von heute auf morgen gleichzeitig in der Cloud sein. Damit stellt DATEV einen sanften Übergang von der On-Premises- in die Cloud-Welt für Mitglieder und Kunden sicher.

Markus Riedl



**E**in Satz des DATEV-Gründers Dr. Heinz Sebiger ist und bleibt der Leitfaden und die Motivation für die Genossenschaft: „Es ist die Aufgabe der DATEV, dass es unserem Berufsstand morgen besser geht als heute.“ Den Mitgliedern sowie Kundinnen und Kunden dauerhaft und zuverlässig Mehrwerte zu liefern und sie in ihren Arbeitsabläufen zu unterstützen, ist ein zentraler Antrieb für die tägliche Arbeit der Genossenschaft. Entscheidend ist bei all dem aber auch eine zukunftsfähige Ausrichtung, gerade was moderne

Technologien angeht. Damit die Förderung des Berufsstands auch künftig gelingt, ist bei den DATEV-Lösungen deshalb die Transformation in die Cloud notwendig, denn nur die neuen fortschrittlichen Technologien ermöglichen die stetige Optimierung und Automatisierung der Tätigkeiten in den Kanzleien.

Neben vielen Prozess- und Effizienzvorteilen von Cloud-Produkten sprechen natürlich auch rein technologische Gründe für die konsequente Cloud-Strategie von DATEV. Die On-Premises-Technologie, wie wir

sie heute kennen – also Software, die vor Ort in den Kanzleien installiert wird –, gelangt zusehends an das Ende ihres Produktlebenszyklus. Diese Entwicklung lässt weder DATEV noch anderen Software-Anbietern eine andere Wahl, als ihre Produkte konsequent in die Cloud zu transformieren. Hinzu kommt, dass viele andere Unternehmen diesen Weg auch für DATEV technologisch beeinflussen und in absehbarer Zeit keine On-Premises-Technologien mehr zur Verfügung stellen werden. Spätestens dann, wenn die technische Basis für On-Premises-Produkte entfällt, müssen die Lösungen von DATEV in der Cloud sein, da sonst kein Arbeiten mehr mit den bestehenden Lösungen möglich ist.

Kurzum, der Markt, die Kundenanforderungen, aber auch die technischen Voraussetzungen verändern sich in rasantem Tempo. Im Sinne des Genossenschaftsgedankens, also der Förderung des steuerberatenden Berufsstands, will DATEV diesen Ansprüchen gerecht werden und stellt sich auf diese Rahmenbedingungen ein. Es geht dabei aber nicht darum, einem beliebigen, möglicherweise kurzlebigen, Trend zu folgen. Der Weg in die Cloud ist vielmehr kein Trend, sondern die Basis des künftigen Arbeitens, nicht nur im Bereich des steuerberatenden Berufsstands. Das Arbeiten in der Cloud bietet zudem auch gegenüber lokal installierter Software zahlreiche Vorteile, die beispielsweise die Kollaboration mit Mandanten, gerade auch was den Austausch von Daten und Dokumenten angeht, stark vereinfachen.

## Von den Vorteilen der Cloud

Ein wesentlicher Aspekt ist die zentrale Verfügbarkeit von Daten und Anwendungen, die nicht nur Datenflüsse optimiert, sondern auch das mobile Arbeiten auf unterschiedlichen Geräten erleichtert. Die Cloud bietet dafür einen idealen Speicherort, der unabhängig vom Standort jederzeit zugänglich ist – ob vom Rechner oder von mobilen Geräten aus, ob in der Kanzlei oder aus dem Homeoffice. Auch Automatisierungsdienste profitieren, da sie in der Cloud Zugang zu einer großen Menge an anonymisierten Daten haben und dadurch schneller lernen und sich verbessern können. Um die Datenwelt der Mandanten besser zu erreichen, müssen Daten aus deren IT-Systemen in die Kanzlei fließen und umgekehrt natürlich auch. Bis heute werden diese Daten oftmals noch manuell erfasst oder kompliziert elektronisch übertragen, was wiederum Zeitverlust zur Folge hat. Wenn beide Seiten indes in der Cloud arbeiten, gehen all diese Arbeitsschritte deutlich leichter. Um mit den Mandanten schneller und effizienter digital zusammenzuarbeiten, müssen die Software-Welten also viel enger zu gemeinsamen Systemen zusammenwachsen. Auch das funktioniert in der Cloud mit einer zentralen Datenhaltung, auf die beide Seiten zugreifen können, am besten.

Die Cloud ermöglicht es mit Blick auf DATEV als IT-Dienstleister, durch kürzere Produkteinführungszeiten schneller und kontinuierlicher als bei On-Premises-Produkten Updates und Funktionserweiterungen auszuliefern. Die Anwendungen liegen schließlich nicht mehr auf den einzelnen Rechnern in den Kanzleien und müssen nicht mehr dort aktualisiert werden, sondern sind zentral in der DATEV-Cloud im DATEV-Rechenzentrum vorhanden und werden dort auch zentral aktualisiert. Moderne Cloud-Anwendungen sind zudem überhaupt erst die Grundbedingung beispielsweise für die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI). KI-Lösungen haben die Fähigkeit, große Mengen an Daten zu verarbeiten und aus diesen zu lernen. Solche Lösungen können Kanzleien und deren Mitarbeiter von Routineaufgaben entlasten, neue Beratungsanlässe schaffen und die Effizienz in den Prozessen steigern. Unter den Bedingungen der Cloud funktioniert auch im digitalen Ökosystem die Zusammenarbeit schneller und reibungsloser. Die Kollaboration mit Dritten und Partnern lässt sich in einem vernetzten Ökosystem auf Basis offener und standardisierter Schnittstellen noch effizienter realisieren. Innerhalb des Ökosystems arbeiten Partner Hand in Hand, es werden nicht mehr alle Lösungen von einem einzelnen Unternehmen entwickelt, sondern je nach Relevanz der Lösung für das Kerngeschäft und den Fähigkeiten der einzelnen Partner. Im digitalen DATEV-Ökosystem finden sich bereits zahlreiche

Die On-Premises-Technologie, wie wir sie heute kennen, gelangt zusehends an das Ende ihres Produktlebenszyklus.

Lösungen von Partnern, die die Arbeit in den Kanzleien effizienter machen können, ohne dass DATEV dadurch die Entwicklung der Lösungen im Kerngeschäft aus der Hand geben würde.

## Die Übergangsphase

Die Entwicklung des Produktportfolios in die Cloud ist kein Prozess, der von jetzt auf gleich erledigt werden kann, dafür ist die Komplexität sowohl für DATEV als auch die Mitglieder zu hoch. Daher ist über einen gewissen Zeitraum das hybride Arbeiten sowohl mit On-Premises- als auch mit Cloud-Lösungen unumgänglich. Beide Produktlinien, das heißt die bestehenden Produkte und die neuen Cloud-Lösungen, arbeiten in dieser Übergangszeit reibungslos zusammen. So können die Arbeitsprozesse Schritt für Schritt bei Mitgliedern und Kunden in Richtung Cloud umgestellt werden.

Die hybride Welt begleitet sozusagen die weitere Entwicklung des Produktportfolios, sie ist aber nicht das Ziel. Das Ziel ist die Cloud. DATEV gestaltet die Hybridphase deshalb so kurz wie möglich, aber auch so lange wie nötig, um einen vernünftigen Übergang für Mitglieder und Kunden zu gewährleisten. Ein Beispiel für eine bereits langjährige hybride Welt ist der Finanzbuchhaltungsprozess. Hier werden die Daten zunächst in der Cloud-Lösung DATEV Unternehmen online erfasst und anschließend in der On-Premises-Welt verarbeitet – ohne dass der Anwender dies bemerkt.

Für die bestehenden On-Premises-Produkte gilt: Sie bleiben in dieser Übergangsphase selbstverständlich funktionsfähig und auf einem aktuellen gesetzlichen Stand, sodass zu jeder Zeit verlässliche Software zur Verfügung steht. Parallel werden auf

dem Weg in die Cloud neue Cloud-Lösungen und -Services kontinuierlich ausgeliefert, die die On-Premises-Lösungen ergänzen und Mehrwert bei der Effizienz in den Kanzleien schaffen.

Es liegt auf der Hand, dass auf dem Weg in die Cloud in den kommenden Jahren auch zahlreiche Produktumstellungen anstehen. Diese werden von DATEV, aber auch von den Mitgliedern und Kunden einiges an Engagement und aktives Zutun von beiden Seiten erfordern. Die Begleitung der Mitglieder und Kunden bei diesen Vorhaben durch DATEV ist aber sichergestellt. Gleichzeitig nutzt DATEV die Erfahrungen aus vergangenen Umstellungen und optimiert die Umstellungsprozesse laufend. Gemeinsam wird die herausfordernde Entwicklung in die Cloud gelingen.

## Wie geht es weiter?

Die berechtigte Frage nach einem konkreten Fahrplan bei der Portfolioentwicklung ist mit Blick auf die kommenden Jahre und die Komplexität des Vorhabens nicht in Kürze zu beantworten. Sobald die Produktplanungen verlässlich werden, informiert DATEV unter [www.datev.de/ausblick](http://www.datev.de/ausblick) über die in den kommenden sechs bis zwölf Monaten geplanten Produkte und Funktionserweiterungen. Bestandteil dieses Ausblicks sind auch neue Cloud-Lösungen. Die Inhalte werden laufend aktualisiert, sobald die Planungen konkreter werden. Über die Produkt-Releases aus dem Jahr 2024 informiert auch der nachfolgende Beitrag in dieser Ausgabe. ●

**MARKUS RIEDL**

Redaktion DATEV magazin

### DARUM GEHEN WIR IN DIE CLOUD

- Bessere Zusammenarbeit**  
Schlanke Prozesse in der Kanzlei und in der Zusammenarbeit mit Mandanten und Dritten
- Stets aktuelle Produkte**  
Kurze Produkteinführungszeiten durch stetige Updates und Erweiterungen
- Flexibles Arbeiten**  
Immer auf Cloud-Lösungen zugreifen können – egal von wo und wann

10

← DATEV magazin

# Angebote für Kanzleiprozesse 2.0



**Software-Lösungen 2024** | Das DATEV-Produktportfolio wird sich in den kommenden Jahren Schritt für Schritt verändern. Im Fokus stehen dabei die zukunftsfähige Gestaltung der Kanzleiprozesse sowie eine einfache digitale Zusammenarbeit mit Mandanten. DATEV ergänzt daher das Produktangebot stetig um neue Cloud-Anwendungen und -Services. Ein Überblick.

**Ann-Kristin Schwab**

Bei der Entwicklung des Produktportfolios setzt DATEV auf einen hybriden Ansatz. Beide Produktlinien, das heißt bestehende On-Premises-Anwendungen sowie neue Cloud-Lösungen, arbeiten in der Übergangszeit reibungslos zusammen. Auch 2024 hat die Genossenschaft neue Software-Lösungen auf den Markt gebracht, die im Arbeitsalltag effizient entlasten.

### Elektronische Kontoumsätze automatisch buchen

Der DATEV Automatisierungsservice Bank ermöglicht, elektronische Kontoumsätze für wiederkehrende Sachkontobuchungen mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz zu buchen. In der DATEV-Cloud erzeugt der Automatisierungsservice Bank aus den elektronischen Kontoumsätzen (RZ-Bankinfo oder EBICS-Einzelverfahren) Buchungsvorschläge. Als Basis dienen dabei die im DATEV-Rechenzentrum gespeicherten Buchführungsdaten der Mandantinnen und Mandanten. Mit jeder Buchung lernt der Automatisierungsservice dazu, sodass sich die Qualität der Buchführung kontinuierlich verbessert. Die Kanzlei profitiert von effizienteren Prozessen bei der Erstellung der Buchführung und gewinnt so Freiraum für andere Tätigkeiten. Der Automatisierungsservice wird direkt in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen aktiviert.

### Vermietungs- und Verpachtungssachverhalte

Die Lösung DATEV Vermietung und Verpachtung unterstützt bei der Deklaration von Vermietungs- und Verpachtungssachverhalten in Steuererklärungen für Mandanten mit vermieteten Objekten im Privatvermögen. Im Mittelpunkt stehen ein durchgängiger Prozess und die Option, neben DATEV Vermietung und Verpachtung weitere Automatisierungsmöglichkeiten wie zum Beispiel den DATEV Bankdatenservice, wiederkehrende Buchungen und die DATEV Anlagenbuchführung in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen einzubinden. Am Ende des Prozesses steht die komfortable Übergabe aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen in die Steuerprogramme (Anlage V), um die Übermittlung an die Finanzverwaltung anzustoßen.

### Betriebswirtschaftliche Situationen prüfen und planen

Mit einer einfachen Planung in DATEV Analyse und Planung analysieren Sie die betriebswirtschaftliche Situation Ihrer Mandanten. Die Cloud-Anwendung übernimmt automatisch die Ist-Daten sowie vorhandene BWA-Planwerte. Mithilfe der Steigerungsfunktion, der automatischen Steuerberechnung

und der Krediterfassung sind Erfolgs- sowie Liquiditätsplanung schnell erstellt. Die Lösung ermöglicht eine Planung auf Kontenebene und bietet eine übersichtliche grafische Darstellung der wichtigsten Ergebnisse. So können Mandanten unterjährig beraten werden und im Fall einer Schieflage schnell agieren. Eine automatisch generierte Zahlungsübersicht schafft eine solide Verhandlungsbasis für die Bankgespräche der Mandanten. Die Lösung ist Bestandteil des Programmpakets DATEV Wirtschaftsberatung classic. Einen Anwenderbericht zur Lösung lesen Sie ab Seite 14.

### E-Rechnungspflicht

Ab 1. Januar 2025 müssen Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen in Form einer E-Rechnung gestellt werden. Mit einer Registrierung auf der DATEV E-Rechnungsplattform sind Berater und Mandanten darauf gut vorbereitet. Die DATEV E-Rechnungsplattform unterstützt künftig dabei, Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesse sowie Rückmeldungen über den Versandstatus und den Eingang von Rechnungen bei Geschäftspartnern im Blick zu behalten. Die E-Rechnungsplattform vernetzt Kanzleien so mit Mandanten, Lieferanten und Geschäftspartnern. Wer bereits bestehende DATEV-Lösungen zur Rechnungsschreibung nutzt, ist schon jetzt auf die E-Rechnung vorbereitet. Empfehlenswert ist eine frühzeitige Registrierung auf der E-Rechnungsplattform, damit das für 2025 geplante Empfangspostfach auch genutzt werden kann. Dieses wird als digitaler Briefkasten und Basis für reibungslose und zukunftssichere Prozesse rund um die Rechnungsverarbeitung dienen und bietet einen komfortablen, sicheren und einfachen Einstieg in das Thema.

Bestehende On-Premises-Anwendungen sowie neue Cloud-Lösungen arbeiten in der Übergangszeit reibungslos zusammen.

### Aktendokumente mit KI auswerten

DATEV Anwalt classic verfügt nun über eine Schnittstelle zu Prime Legal AI. Über die Schnittstelle können Sie Aktendokumente unmittelbar und anonymisiert übertragen. Damit ist eine DS-GVO-konforme Nutzung sichergestellt. Anwender von DATEV Anwalt classic können danach generative KI-Modelle wie ChatGPT zu importierten Dokumenten befragen.

### Sach- und Personenkonten KI-gestützt analysieren

Mit den neuen KI-gestützten Prüfungsschritten zur Anomalieerkennung in DATEV Datenprüfung classic und comfort lassen sich Sach- und Personenkonten auf Auffälligkeiten analysieren. Der Datenbestand wird in einem Prüfungsschritt auf

mehrere Kriterien untersucht. Hinweise darauf, welche Merkmale zur Identifizierung als Auffälligkeit beigetragen haben, helfen bei der anschließenden detaillierten Analyse. Mit wenig Aufwand kann die Datenanalyse sowohl mit Daten aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen als auch aus einer Fremdbuchführung erfolgen und durch zeitgesteuerte Prüfungsautomatisierung optimiert werden. Das neue Verfahren wird über einen Cloud-Service bereitgestellt, der im Hybridszenario mit DATEV Datenprüfung zusammen genutzt wird. Die Daten werden dafür in die DATEV-Cloud geladen und dort mittels KI geprüft. Das Ergebnis wird in DATEV Datenprüfung zurückgespielt. Die Identifizierung von Auffälligkeiten unterstützt sowohl bei der Qualitätssicherung der Buchführung und der Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung als auch bei der Risikobeurteilung und Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

### Konjunkturelle Lage von KMU

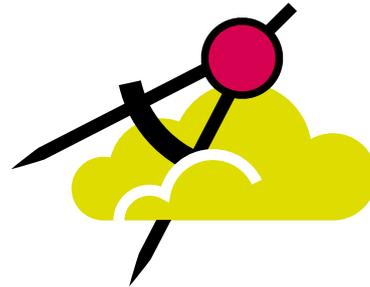
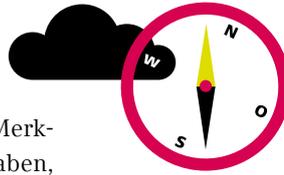
Der DATEV Mittelstandsindex gewährt monatlich einen datenbasierten Blick auf die konjunkturelle Lage von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland. In diese Analyse fließen unter anderem Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen von derzeit mehr als einer Million KMU sowie aus den Lohnabrechnungen von aktuell mehr als acht Millionen Beschäftigten ein. Ergebnisse können nach Bundesländern, Branchen und Unternehmensgrößen gefiltert werden. Damit gibt es erstmals sehr aktuelle belastbare Aussagen über die konjunkturelle Entwicklung im Mittelstand, die nicht auf Umfragen basieren. Der DATEV Mittelstandsindex wird öffentlich unter [mittelstandsindex.datev.de](http://mittelstandsindex.datev.de) zur Verfügung gestellt und monatlich aktualisiert. Die Auswertungen des Mittelstandsindex helfen bei der Beratung von Mandanten zu ihrer wirtschaftlichen Situation. Kanzleien können auf der eigenen Website auf den DATEV Mittelstandsindex hinweisen und damit stets aktuelle Informationen zur konjunkturellen Entwicklung im Mittelstand anbieten.

### Ausblick

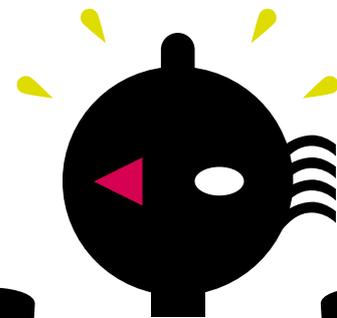
DATEV arbeitet konsequent daran, bestehende Cloud-Lösungen zu erweitern sowie neue Cloud-Lösungen und -Funktionen zur Verfügung zu stellen, um den Arbeitsalltag von Kanzleien und die Zusammenarbeit mit Mandanten effizient zu gestalten. ●

**ANN-KRISTIN SCHWAB**

Redaktion DATEV magazin



DATEV arbeitet konsequent daran, bestehende Cloud-Lösungen zu erweitern sowie neue zur Verfügung zu stellen.



#### MEHR DAZU

finden Sie unter [go.datev.de/asr](http://go.datev.de/asr)

Software „DATEV Vermietung und Verpachtung“, [www.datev.de/shop/74552](http://www.datev.de/shop/74552)

Software „DATEV Analyse und Planung“, [go.datev.de/analyseundplanung](http://go.datev.de/analyseundplanung)  
[go.datev.de/e-rechnung](http://go.datev.de/e-rechnung)  
[mittelstandsindex.datev.de](http://mittelstandsindex.datev.de)

Produkte und Funktionserweiterungen der kommenden zwölf Monate unter [www.datev.de/ausblick](http://www.datev.de/ausblick)

Hintergründe der Portfolioentwicklung unter [www.datev.de/portfolioentwicklung](http://www.datev.de/portfolioentwicklung)

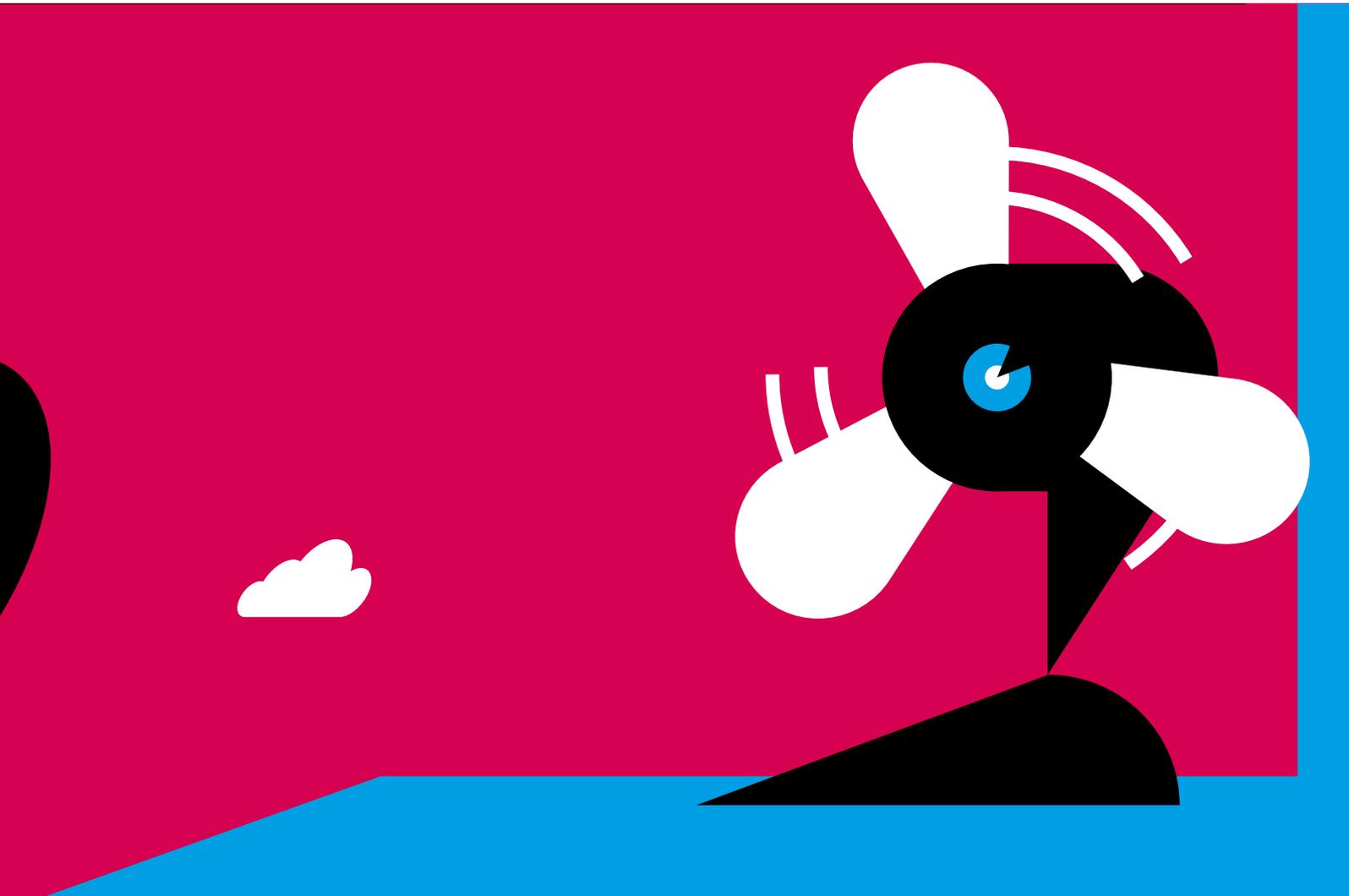
Online-Seminar mit Übung „DATEV Unternehmen online: Effiziente Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten in der Buchführung“, [www.datev.de/shop/78477](http://www.datev.de/shop/78477)



# Neue Cloud-Anwendung im Stresstest

**Analyse und Planung** | Seit Juli dieses Jahres können Kanzleien mit der neuen Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung schneller und komfortabler als bislang einfache Planungen für ihre Mandanten zur Verfügung stellen. Einer, der die Entwicklung der Anwendung von Anfang an begleitet hat, ist der Steuerberater Nico Herr. Im Gespräch schildert er seine ersten Erfahrungen und verrät, warum die neue Lösung bei seinen Mandanten gut ankommen wird.

Dietmar Zeilinger



Nico Herr ist Steuerberater und Geschäftsführer der Herr Steuerberatungsgesellschaft mbH in Freiburg. „Wir haben elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Derzeit gehören zwei Berufsträger und ein Steuerassistent in Examensvorbereitung zum Team“, erklärt Nico Herr. Die Kanzlei wurde vor mehr als 35 Jahren von seinem Vater gegründet. „Ich bin vor fünf Jahren eingestiegen und werde die Kanzlei ab nächstem Jahr zur Gänze übernehmen, während mein Vater in den wohlverdienten Ruhestand geht“, berichtet er. 2019/2020 erwarb Nico Herr den Titel Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) und setzt sich seitdem intensiv für die Digitalisierung der Kanzlei ein. „Was es zu testen gibt, testen mein Team und ich sehr gerne, denn wir wollen am Puls der Zeit bleiben und alles nutzen, was es in Zukunft gibt. Besonders gespannt bin ich auf den Weg der DATEV in die Cloud. Ich denke, dass mich dieser Weg meinem Ziel, komplett mobil arbeiten zu können, näherbringt“, betont Nico Herr.

### Erste Erfahrungen mit DATEV Analyse und Planung

Seit Juli ist der erste Teil der neuen Cloud-Anwendung DATEV Analyse und Planung freigegeben. Nico Herr war früh im Boot und schildert seine ersten Eindrücke: „Ich finde, das ist eine

super Anwendung. Ich habe das Programm zunächst mit einer Einnahmenüberschussrechnung getestet und viel Feedback gegeben, weil einige Dinge noch nicht optimal funktionierten. Mit einer Erfolgsrechnung lief es bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung wesentlich besser.“ Nico Herr sieht großes Potenzial in der Anwendung: „Sie ist moderner aufgebaut und bietet eine bessere Benutzerführung als die bisherige Unternehmensplanung.“ Besonders lobt er die einfache Bedienung und die Möglichkeit, innerhalb weniger Stunden eine plausible Planung zu erstellen. „Für Kleinst- und Kleinbetriebe, die eine gewisse Größe erreichen können, ist es sehr gut geeignet. Ich kann schnell eine grobe Planung erstellen, die ich dem Mandanten gut präsentieren kann“, erklärt Nico Herr.

### Vorteile der Cloud-Lösungen

Die neue DATEV Analyse und Planung bietet deutliche Vorteile gegenüber den bisherigen Lösungen. „Sie ist endlich in der Cloud und besser strukturiert. Ich hoffe, dass in Zukunft auch viel KI reinkommt, vor allem für Analyse und Forecast“, sagt Nico Herr. Die einfache Bedienung und die schnelle grafische Aufbereitung sind für ihn große Pluspunkte. „Die Darstellung ist ansprechend und ermöglicht es mir, direkt beim Mandanten auf die Daten zuzugreifen und sie zu präsentie-

ren“, erklärt Nico Herr. Diese Flexibilität und Zugänglichkeit sind für die tägliche Arbeit in der Kanzlei von großem Vorteil. „Wenn ich beim Mandanten sitze, kann ich die Grafiken zeigen und Änderungen einarbeiten“, berichtet Nico Herr. Diese Echtzeitfunktionalität ermöglicht eine effizientere und transparentere Beratung.

### Herausforderungen und Wünsche für die Zukunft

Trotz der positiven ersten Eindrücke sieht Nico Herr noch Verbesserungspotenzial. „Im Moment ist der Funktionsumfang noch begrenzt. Es fehlen zum Beispiel Funktionen, um den Materialeinkauf prozentual vom Umsatz zu planen“, kritisiert Nico Herr. Er wünscht sich, dass DATEV kontinuierlich Updates und Verbesserungen herausbringt, um die Anwendung weiter zu optimieren. Für die Zukunft hofft er auf die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen und Brancheninformationen in die Planung einfließen zu lassen. „Durch die Cloud haben wir mehr und schnellere Schnittstellen, was die Integration solcher Funktionen erleichtern würde“, erklärt er. Außerdem würde er es begrüßen, wenn das Programm die Planung für fünf Jahre statt wie bisher für drei Jahre ermöglichen würde.

### Akzeptanz und Nachfrage bei den Mandanten

Nico Herr erwartet, dass die neue Anwendung von den Mandanten gut angenommen wird. „Da es in der Regel günstiger ist als bisher, wird es auf jeden Fall akzeptiert werden“, sagt er. Er hofft, dass die Mandanten die neue Planungsmöglichkeit verstärkt nachfragen werden. „Viele sagen, sie brauchen keine Planung, weil sie die Zahlen im Kopf haben. Wenn man ihnen aber anbieten kann, in wenigen Stunden eine plausible Planung zu erstellen, kommt das gut an“, erklärt Nico Herr. Diese einfache und schnelle Planung könnte vielen Unternehmen helfen und ihnen mehr Sicherheit geben. „Eine kleine Grobplanung auf Basis der Ist-Werte plus einer kleinen Entwicklung ist für viele Kunden attraktiv und bietet ihnen einen Fahrplan für die Zukunft“, fügt er hinzu.

### Steigende Nachfrage nach Beratungsleistungen

Für die Zukunft erwartet Nico Herr eine steigende Nachfrage nach Beratungsleistungen im Bereich Planung und Analyse. „Durch die Automatisierung vieler manueller Tätigkeiten werden wir mehr Kapazitäten für Beratungsleistungen haben“, prognostiziert er. Diese zusätzlichen Kapazitäten könnten für Kurzberatungen und Hinweise genutzt werden, die dann in weitere Beratungspakete münden. „Das erhöht die Qualität und Sicherheit für die Unternehmen und hilft ihnen,

sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren“, sagt Nico Herr. „Damit können wir den Wirtschaftsstandort Deutschland beziehungsweise Europa weiter stärken.“

### Tipps für Berufskollegen

Abschließend gibt Nico Herr seinen Kollegen noch einen wichtigen Tipp mit auf den Weg: „Anfangen und akzeptieren, dass wir in die Cloud gehen. Sich damit auseinandersetzen und die Potenziale nutzen.“ Er betont die Flexibilität und die Vorteile der Cloud und ermutigt dazu, sich intensiv mit den neuen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. „Die Flexibilität, die wir dadurch gewinnen, sollte es jedem von uns wert sein, sich ein paar Stunden damit zu beschäftigen.“

### Fazit: Die Zukunft der Steuerberatung ist digital

Nico Herr sieht den digitalen Wandel als Chance für die Steuerberatung. Neue Cloud-Lösungen bieten viele Vorteile und ermöglichen ein effizienteres und transparenteres Arbeiten. „Die Weiterentwicklung der Tools und Programme ist entscheidend für unseren Erfolg“, betont Nico Herr. Die kontinuierliche Verbesserung und Anpassung der Anwendungen werden die Steuerberatung in den kommenden Jahren nachhaltig verändern und neue Möglichkeiten eröffnen. Für Nico Herr ist klar: „Die digitale Transformation ist der Weg in die Zukunft der Steuerberatung.“ ●

**DIETMAR ZEILINGER**

Redaktion DATEV magazin

### UNSER GESPRÄCHSPARTNER



**NICO HERR**

Steuerberater und Geschäftsführer der Herr Steuerberatungsgesellschaft mbH in Freiburg

### MEHR DAZU

Informationen zur Lösung DATEV Analyse und Planung unter [go.datev.de/analyseundplanung](https://go.datev.de/analyseundplanung)

Ausblick auf geplante Programmweiterungen unter [www.datev.de/hilfe/1028430](https://www.datev.de/hilfe/1028430)

# Man kann nur gewinnen



**Gelebtes Ökosystem** | Schnittstellen und damit einhergehende Prozessverbesserungen sind ein Herzenthema von Christian Reichling. Der IT-Begeisterte will Mandanten wie Mitarbeiter bei der Einführung neuer Technik mitnehmen. Dabei, sagt er, können sich auch gegensätzliche Typen einbringen – die Technikaffinen ebenso wie die erfahrenen Konservativen. Beide haben unterschiedliche Blickwinkel bei der Arbeit. Entscheidend ist, dass es sich um einen Change-Prozess handelt, bei dem man die Mandanten eng einbeziehen muss.

Das Interview führte Martina Mendel

**DATEV magazin: Gab es einen Auslöser in Ihrer Kanzlei, der Sie veranlasste, sich mit Schnittstellen und der Anbindung von Vorsystemen zu befassen?**

CHRISTIAN REICHLING: Nein, das eine wichtige Ereignis gab es nicht. In meiner Ausbildung musste ich von einer ellenlangen, gedruckten Liste händisch buchen. Das hat mich

geärgert und wohl geprägt. 2017 habe ich begonnen, mich intensiver damit auseinanderzusetzen, wie die Mandanten ihre Rechnungen stellen. Bekommen sie Rechnungen als PDF per Mail, drucken sie diese aus und schicken sie uns in die Kanzlei? Das mag bei geringem Rechnungsvolumen noch möglich sein, aber bei Tausenden Rechnungen bekommt

man ein Problem. Abgesehen davon, dass das Erstellen von gescannten PDF-Dateien in unseren Augen nichts mit Digitalisierung zu tun hat, da der Grad der automatisierten Weiterentwicklung sehr begrenzt ist. Da kam mir auf einer DATEV-Veranstaltung der Hinweis zum Thema Schnittstellen sehr gelegen. Auf dem DATEV-Marktplatz haben wir eine passende, von DATEV standardisierte, Schnittstelle gefunden, die damals der Anbieter des Vorsystems integriert hatte. Sie hat uns wirklich deutlich entlastet – genau das, was wir brauchten. Klar ist, dass die Daten ordentlich strukturiert sein müssen, damit man eine gute Qualität bekommt.

### **In welchen Geschäftsfeldern nutzen Sie DATEV-Datenservices?**

Zunächst für die Finanzbuchführung und für große Mandate. Schrittweise haben wir erleichternde Prozessschritte auch auf Seiten der Mandanten eingeführt. Später kam der Lohn dazu. Für die Übernahme der Lohndaten eines großen Mandanten, der jedes Jahr mehrere Hundert Mitarbeiter einstellt, haben wir das DATEV-Consulting beauftragt, uns mithilfe eines individuellen Importschemas des ISWL-Tools Lohn-Daten-Konverter zu unterstützen. Damit konnten wir circa 80 Prozent der notwendigen Daten digital importieren, was sehr hilfreich war. Zum Glück interessiert sich unsere neue Teamleiterin der Lohnabteilung sehr für das Thema Schnittstellen. Intrinsisch motiviert nimmt sie nun immer weitere Projekte unter ihre Fittiche.

### **Wie stellen Sie fest, wo sich die Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten verbessern lässt?**

Wir arbeiten mit dem Schnittstellen-Monitor und der ISWL Mandantenanalyse, die sich inzwischen zu einer aussagekräftigen, farbigen Web-Anwendung weiterentwickelt hat. Es geht zunächst darum, von einer kleinteiligen Kontrolle mehr ins analytische Denken zu kommen. Man sollte möglichst die Abläufe bei den Mandanten vereinheitlichen. Der Schnittstellen-Monitor hilft uns dabei, für bestimmte Mandantentypen die passenden Lösungen zu finden. Wir nutzen ihn auch beim Onboarding von Mandanten, definieren die Vorarbeiten und wer was erledigt. Bei den Bewahrern unter den Mandanten muss man nach und nach den Digitalisierungsdruck erhöhen, damit sich etwas bewegt und man nicht in 20 Jahren immer noch einen Schuhkarton bekommt. Natürlich geben wir ihnen auch die nötige Unterstützung dazu.

### **Wie breit ist die Varianz der Vorsysteme bei den Mandanten?**

Die sind branchenspezifisch, ähnlich wie bei den Warenwirtschaftssystemen, beispielsweise angepasst für die Gastrono-

mie oder Apotheken. So mannigfaltig die Vorsysteme sind, so individuell sind auch die möglichen Schnittstellen. Das reicht von reinen ASCII-Importen über die Möglichkeit, mithilfe von Tools CSV-Dateien mit Belegbildern zu verheiraten, bis zu standardisierten Datenservices der DATEV.

### **Beraten Sie bei der Auswahl von Vorsystemen?**

Beratung ist eine schöne Sache. Man kann den Mandanten zeigen, wie sie ihre Prozesse hinsichtlich der Digitalisierung verbessern können. Bei langjährigen Mandaten weisen wir regelmäßig darauf hin, was helfen würde und was sie dazu beitragen können. Unser Geschäftsmodell fußt klar auf dem digitalen Mandanten. Wir stellen gerade bei Neumandanten fest, dass das Andocken an die Vorsysteme einen zentralen Stellenwert einnimmt. Das liegt sicherlich auch daran, dass Neumandate bereits mithilfe des Schnittstellen-Monitors gescreent werden. Erst nach einem positiven Votum beginnt der Onboarding-Prozess.

### **Wie gehen Sie bei der Anbindung von Vorsystemen und bei der Einrichtung von Datenservices vor? Holen Sie sich Unterstützung von DATEV und den DATEV-Partnern?**

Fast alle unsere Mandanten arbeiten mit DATEV Unternehmen online. Wir nutzen es vor allem als Datendrehscheibe. Die Leiterin des Digi-Teams in unserer Kanzlei

Fast alle unsere Mandanten arbeiten mit DATEV Unternehmen online. Wir nutzen es vor allem als Datendrehscheibe.

verantwortet die Implementierungsstrategie bei den Mandanten. Das kann natürlich nicht jede Kanzlei leisten. Wir haben jedoch für uns entschieden, dass wir als Steuerberater wesentlich bei der Gestaltung von neuen Prozessen mitwirken möchten und das als Projekt-Leader. Wir kennen in der Regel die Bedürfnisse der langjährigen Mandanten, können Impulse geben und profitieren von einem guten Vertrauensverhältnis, was auch verpflichtet. Bei unseren Implementierungsprozessen sind die DATEV Solution Partner und die kundenverantwortlichen DATEV-Mitarbeiter als Sparring-Partner eine gute Wahl. Bei komplexen Mandantensystemen, zum Beispiel bei Software, die sehr individuell auf den Anwender angepasst wurde, übergeben wir das an das DATEV-Consulting. Sie kontaktieren den Software-Hersteller, die Experten tauschen sich direkt miteinander aus, und wir begleiten dann die Umsetzungsphase. Wenn der Mandant eine Standardlösung einsetzt, ist es relativ einfach, das übernimmt unser Digitalisierungsteam. Sehr hilfreich sind übrigens die Übersichten über die Datenservices und Schnittstellen auf der DATEV-Website. Da kann man sich umfassend informieren, was alles bei DATEV möglich ist.

### **Gab es Probleme bei der Nutzung der Datenservices oder Widerstände in der Kanzlei?**

Probleme entstehen dann, wenn nicht klar definiert ist, wer

was macht und was nicht macht. Auf jeden Fall reduziert ein klares Rollenkonzept die Reibung. Für uns als Führungskräfte war es wichtig, den Kolleginnen und Kollegen zu vermitteln, dass wir uns in einem starken Transformationsprozess befinden. Wir müssen nicht nur gemeinsam Neues lernen, sondern vor allem, und das ist ja oft die Herausforderung, das über Jahrzehnte Gelernte auch verlernen. Wir lassen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Regen stehen. Es gibt einen engen Austausch mit dem Digi-Team. Bei mangelnder Datengüte gibt es eine Rückmeldung. Fehler sind an sich nichts Schlimmes und die muss man einfach zulassen – sie geben uns die Möglichkeit, schnell zu lernen. Man redet miteinander und übt den Vorgang noch einmal. Und die Schlagzahl der Neuerungen nimmt ja zu. Wichtig ist, eine gute Akzeptanz herzustellen, und das geht nur in einem guten und offenen Miteinander.

**Hat sich am Buchungsverhalten etwas verändert?**

Die Mandanten verschlagworten inzwischen mit, es entsteht eine gute Form der Kollaboration.

**Wie entlasten die Schnittstellen Ihre Mitarbeitenden? Wie nutzen Sie die gewonnene Zeit?**

Die Implementierung bedeutet erst einmal Aufwand. Danach hat man allerdings auch mehr Zeit, in der man sich um interne Prozesse kümmern kann, zum Beispiel um die Prozesse in der Eigenorganisation. Es geht weniger um das Abarbeiten, sondern um das Lernen als Organisation. Nicht die Verdichtung von Arbeit ist das Ziel, sondern eine bessere Qualität der Arbeit. Es geht nicht um mehr Zeit für neue Mandate, sondern darum, sich mehr mit den vorhandenen Mandanten zu befassen und sie mit Zeit und Verständnis durch diese neue Phase zu führen.

**Welche weiteren Vorteile entstehen in Ihrer Kanzlei durch die Datenservices?**

Zunächst einmal sind wir beim aktuellen Thema E-Rechnung komplett tiefenentspannt. Das Thema zielt in genau die Richtung, in die wir mit unseren Mandanten seit Jahren gehen. Es ist schön zu sehen, wenn die Mandanten durch unsere Beratung optimal vorbereitet sind. Das betrifft im ersten Schritt den Empfang und die Verarbeitung von Eingangsrechnungen. Ein neues Beratungsfeld ist dann im nächsten Schritt die Integration von Lösungen für den Versand von E-Rechnungen und die Anbindung, etwa an die DATEV E-Rechnungsplattform, so wie wir es ja schon heute mit Eigenorganisation comfort machen. Und auch von einer höheren Datengüte profitieren am Ende unsere Mandanten. Unternehmen können damit besser entscheiden. Man lernt auch seine Mandanten durch die neue Art der Zusammenarbeit besser kennen. Und für die Mitarbeitergewinnung ist die moderne, digitale Arbeitsweise insgesamt ein großer positiver Faktor. In Kennenlerngesprächen mit potenziellen Interessenten

nehmen die Fragen nach der digitalen Arbeitsweise einen immer breiteren Raum ein. Das ist gut so und wird sicher helfen, das teilweise verstaubte Ärmelschoner-Image loszuwerden, das dem Berufsstand anhaftet. Digitales Arbeiten ist heute einfach cool.

**Wie gehen Sie vor, wenn es für das Vorsystem eines Mandanten keine Schnittstelle gibt?**

Zunächst schaue ich auf [www.datev.de](http://www.datev.de) in den Übersichten und im DATEV-Marktplatz nach passenden Standardlösungen. Werde ich da nicht fündig, beauftrage ich eine individuelle Software-Lösung. Sollte ein Mandant allerdings ein veraltetes Kassensystem nutzen, das nicht mehr weiterentwickelt wurde, rate ich ihm, sich davon zu trennen.

**Haben Sie Tipps für Kanzleien, die sich zum ersten Mal damit befassen? Womit sollten sie starten?**

Es gibt nicht den einen optimalen Einstiegspunkt. Ich würde mit den Standards bei den Datenservices starten. Eine gute Möglichkeit, sich bei anderen Kollegen zu informieren, sind die Kollegenforen. Bei schwierigen Rahmenbedingungen können die kundenverantwortlichen DATEV-Mitarbeiter den Kontakt zum DATEV-Consulting herstellen. ●

**MARTINA MENDEL**

Redaktion DATEV magazin

**UNSER GESPRÄCHSPARTNER**



**CHRISTIAN REICHLING**

Steuerberater und Partner bei Rentrop & Partner in Bonn

**MEHR DAZU**

Übersicht zu allen DATEV-Datenservices und Schnittstellen

[www.datev.de/datenservices-personalwirtschaft](http://www.datev.de/datenservices-personalwirtschaft)

[www.datev.de/datenservices-rechnungswesen](http://www.datev.de/datenservices-rechnungswesen)

[www.datev.de/datenservices-einrichten](http://www.datev.de/datenservices-einrichten)

[go.datev.de/schnittstellenanbieter](http://go.datev.de/schnittstellenanbieter)

Software „ISWL Individuelle Softwarelösung“,

[www.datev.de/shop/71882](http://www.datev.de/shop/71882)

[www.datev.de/e-rechnungsplattform](http://www.datev.de/e-rechnungsplattform)

Kollegenforum zum Thema Schnittstellen

[www.datev.de/shop/77559](http://www.datev.de/shop/77559)

Beratungspaket „Schnittstellen für die digitalen Prozesse im Rechnungswesen“, [www.datev.de/shop/71888](http://www.datev.de/shop/71888)

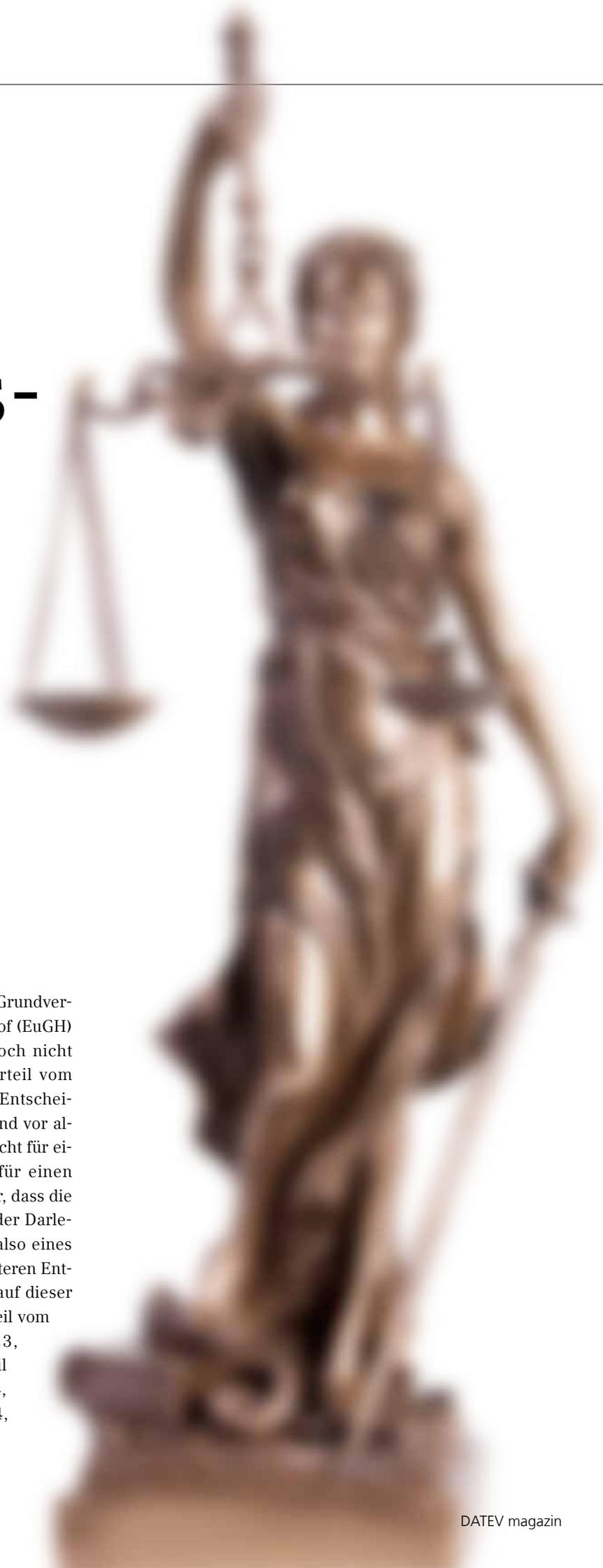
# Auf dem Weg zu Rechtsklarheit

## Sanktionen nach der DS-GVO |

Der Europäische Gerichtshof hat mit einer jüngeren Entscheidung nun für erste Klarstellungen gesorgt, welche Schadenersatzansprüche bei einem datenschutzrechtlichen Verstoß bestehen.

Dr. Jens Eckhardt

In seinem ersten Urteil zu Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) grundlegende Diskussionspunkte geklärt, aber noch nicht jede Detailfrage zum Schadenersatzanspruch (Urteil vom 04.05.2023, Rs. C-60/22). Bereits in dieser ersten Entscheidung hat der EuGH grundlegende Fragen geklärt und vor allem klargestellt, dass allein eine Rechtsverletzung nicht für einen Schadenersatzanspruch und ebenso wenig für einen Schmerzensgeldanspruch genügt. Das bedeutet aber, dass die Justiz nicht mehr darauf verzichten kann, sich mit der Darlegung und dem Beweis eines Schadens und damit also eines tatsächlich erlittenen Schmerzes zu befassen. In weiteren Entscheidungen hat der EuGH seine Rechtsprechung auf dieser Linie vertieft (Urteil vom 14.12.2023, C-340/21; Urteil vom 14.12.2023, C-456/22; Urteil vom 21.12.2023, C-667/21; Urteil vom 25.01.2024, C-687/21; Urteil vom 11.04.2024, C-741/21; Urteil vom 20.06.2024, C-182/22 und C-189/22; Urteil vom 20.06.2024, C-590/22).



## Erheblichkeitsschwelle und Bagatellgrenze

Auch mit der sogenannten Erheblichkeitsschwelle beziehungsweise Bagatellgrenze hat sich der EuGH befasst. Dabei hat er der Annahme, dass per se das Überschreiten einer Bagatellgrenze gefordert werden darf, eine Absage erteilt. Das bedeutet aber zunächst nur, dass die Rechtsprechung darauf nicht pauschal und zur Vereinfachung der Entscheidung abstellen darf. Zum Teil wurde deshalb befürchtet, dass die Schadenersatzansprüche überhandnehmen. Denn mit dieser Bagatellgrenze hatte die deutsche Rechtsprechung für immaterielle Schäden, also Schmerzensgeld, ein gewisses Anforderungsniveau geschaffen. Die weitere Rechtsprechung des EuGH machte deutlich, dass die anspruchstellende Person einen immateriellen Schaden – einen Schmerz – konkret darlegen muss und sich nicht nur abstrakt auf einen Kontrollverlust oder Ähnliches berufen kann. Sowohl die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch die Gerichte müssen diesem Vortrag Aufmerksamkeit widmen, um einen immateriellen Schaden begründen zu können.

## Missbrauch verhindern

Dies kann dazu führen, dass die Gerichte – auch ohne pauschale Bagatellgrenze – zu dem Ergebnis kommen, dass durch den Datenschutzverstoß kein Schmerz eingetreten ist. Denn erstens ist ein solcher nach Art. 82 DS-GVO Tatbestandsvoraussetzung und zweitens trägt der Anspruchsteller dafür die Darlegungs- und Beweislast. Einem Gericht ist es folglich unbenommen, zu dem Ergebnis zu kommen, dass ein Anspruchsteller diesen Darlegungs- und Beweisforderungen nicht genügt hat. Das klingt ein bisschen nach Rückgriff auf die Bagatellgrenze – vielleicht entfaltet dies aber auch eine entsprechende Wirkung gegen den Missbrauch von Schadenersatzansprüchen.

## Schmerzensgeldtabelle

Die deutsche Justiz hat das bereits auch überwiegend aufgegriffen und fordert vom Anspruchsteller die Darlegung eines immateriellen Schadens – bildlich gesprochen: seines Schmerzes infolge der Datenschutzverletzung. Konkretere oder einheitliche Kriterien beziehungsweise gar eine Schmerzensgeldtabelle, wie man sie beispielsweise im Bereich von Körperverletzungen kennt, haben sich jedoch noch nicht herausgebildet. Daher sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung eines solchen Datenschutz-Schmerzes noch recht uneinheitlich. Das bedeutet, dass weder eine pauschale Bagatellgrenze besteht noch per se ein Schmerz angenommen oder dieser gar anhand anderer Kriterien als dem Schmerz als solchem in Geld bemessen werden kann. Dies ist mangels Erfah-

rungswerten in der Justiz sicherlich eine Herausforderung für die Rechtsanwälte, die sich mit einem entsprechenden Rechtsstreit befassen müssen.

## Bemessung des Schadenersatzes

Für die Praxis ebenso bedeutsam war, dass der EuGH einer Bemessung des Schadenersatzes anhand von Strafkriterien ebenfalls eine Absage erteilt hat. Weder die Kriterien des Art. 83 DS-GVO (Bußgeldbestimmung) noch general- oder spezialpräventive Abschreckungsüberlegungen dürfen herangezogen werden (zuletzt Urteil vom 20.06.2024, C-590/22). Allein das Maß des Schadens – also auch des Schmerzes – ist für die Bemessung entscheidend. Das entspricht dem deutschen Schadenersatzrecht, das durch den Kompensationsgedanken geprägt ist. Die weitere Rechtsprechung des EuGH machte deutlich, dass die anspruchstellende Person einen immateriellen Schaden – einen Schmerz – konkret darlegen muss und sich nicht nur abstrakt auf einen Kontrollverlust oder Ähnliches berufen kann. Danach soll der durch das schädigende Ereignis entstandene Nachteil ausgeglichen werden, die geschädigte Person aber wegen des schädigenden Ereignisses nicht wirtschaftlich bessergestellt werden.

Die deutsche Justiz  
wird sich insoweit  
entsprechend  
der EuGH-  
Rechtsprechung  
weiter einpegeln  
müssen.

## Ausreißerentscheidungen

Leider kommt es in diesem Zusammenhang immer wieder zu sogenannten Ausreißerentscheidungen, die unter Bezugnahme auf

den Erwägungsgrund 146 der DS-GVO generalpräventive Aspekte, also eine Abschreckung gegenüber anderen Rechtsverletzern, heranziehen. Die deutsche Justiz wird sich insoweit entsprechend der EuGH-Rechtsprechung weiter einpegeln müssen. In einer Gesamtbetrachtung hat sich der EuGH den Kernfragen unter Würdigung der verschiedenen Aspekte genähert. Einen immateriellen Schadenersatz (Schmerzensgeld) gibt es nur für konkrete immaterielle Schäden (Schmerzen), ohne dass die Justiz eine konkrete Bewertung abkürzen kann – weder durch Verzicht auf die Feststellung eines solchen Schmerzes oder die Ersetzung dieser Feststellung durch ein Abstellen auf strafende beziehungsweise abschreckende Aspekte noch durch die Annahme einer pauschalen Bagatellgrenze beziehungsweise Erheblichkeitsschwelle.

## Rechtsprechung zum Schadenersatzanspruch

Die Streitigkeiten und Auslegungsprobleme mit Blick auf Schadenersatzansprüche sind damit jedoch noch nicht beendet. Vor allem aber sind noch nicht alle Fragen geklärt. So verwundert es nicht, dass beim EuGH noch eine Mehrzahl an Verfahren zur Auslegung und Anwendung des Art. 82 DS-GVO

anhängig ist mit der Folge, dass zu den offenen Fragen weitere Konkretisierungen zu erwarten sind. Parallel dazu beschäftigen auch neue Ansätze zur Bemessung die Gerichte. So hat beispielsweise jüngst ein Gericht auf eine fiktive Lizenzgebühr in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz abgestellt. Daran wird erkennbar, dass die Thematik nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Denn hier besteht eine Gemengelage aus unionsrechtlich auszulegenden Datenschutzbestimmungen, einer Hilflosigkeit bei der Bemessung eines erlittenen Schmerzes mangels etablierter Rechtsprechung sowie dem Judiz, also einem spezifischen juristischen Urteilsvermögen der Gerichte, das durch die bisherige deutsche Rechtsprechung geprägt ist. Aber nicht jede Entscheidung des EuGH, die ihren Aufhänger in Art. 82 DS-GVO hat, führt zu einer Konkretisierung dieses Artikels. So haben die Entscheidungen vom 14. Dezember 2023 und 25. Januar 2024 vielmehr Fragen zum Risikomanagement und der Sicherheit der Verarbeitung behandelt und neu geformt.

## Schadenersatzanspruch und Geldbuße

In der Praxis muss natürlich damit gerechnet werden, dass jeder Verstoß gegen die DS-GVO in einen Schadenersatzanspruch mündet. Ein derartiger Schmerzensgeldanspruch ist bei einer einzelnen betroffenen Person als Anspruchsteller zwar ärgerlich, aber nicht so tragisch wie ein Verstoß, bei dem eine Vielzahl von Personen betroffen ist und alle den Anspruch potenziell geltend machen können. Dadurch kann der Fall eine erheblich größere Dimension annehmen als nur eine Geldbuße durch die Aufsichtsbehörde. Hier droht dann die Kombination von Schadenersatzanspruch und Geldbuße infolge des behördlichen Verfahrens. Nicht wenige Anspruchsteller drohen regelmäßig damit, die Aufsichtsbehörde einzuschalten, sofern sie dies nicht bereits getan haben, damit die Behörde den Sachverhalt aufklärt und dem Anspruchsteller die Begründung seines Schadenersatzanspruchs erleichtert. Insoweit muss man taktisch geschickt agieren und dabei das Verhalten der Behörde ausloten, um eventuell zu einer Art Anrechnung des Schadenersatzes auf die Geldbuße zu kommen.

## Auskunftsansprüche

Wird durch die betroffene Person ein Auskunftsanspruch zur Vorbereitung des Schadenersatzanspruchs geltend gemacht, ergibt sich ein weiteres Risiko. Einerseits besteht die Gefahr der Offenlegung von Informationen zugunsten des Anspruchstellers und andererseits kann das Nichterteilen oder die nicht vollständige beziehungsweise nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft wieder Ansatzpunkt für einen weiteren Schadener-

satzanspruch sein. Hier muss zwingend mit Weitblick agiert beziehungsweise reagiert werden. Allein deshalb darf die Erteilung der Auskunft nämlich nicht verweigert werden, wie die Rechtsprechung klargestellt hat.

## Ausreden

Schließlich ergibt sich aus der DS-GVO noch das große Risiko, dass eine unüberlegte Ausrede zur Stolperfalle wird. Denn in der Praxis ist immer wieder anzutreffen, dass die Argumentation zur Abwehr des ursprünglichen Anspruchs zugleich das Geständnis eines weiteren, anderen Verstoßes ist. Dies kann dann zu einem weiteren Schadenersatzanspruch führen. Dieses Risiko ergibt sich aus der sich selbst absichernden Gestaltung der DS-GVO. Vereinfacht gesagt, ist jede Zulässigkeitsregelung der DS-GVO (vgl. Art. 6 DS-GVO) sowohl durch Dokumentationspflichten (vgl. Art. 5 DS-GVO) als auch durch Transparenzpflichten (vgl. Art. 13 und 14 DS-GVO) abgesichert. Jede Handlungspflicht (vgl. Art. 15 sowie Art. 13 und 14 DS-GVO) ist durch eine Organisationspflicht (vgl. Art. 12 DS-GVO) abgesichert.

Ein guter Verteidiger muss in entsprechenden Verfahren die gesamte Klaviatur der DS-GVO beherrschen.

## Fazit

Generell zeigt sich, dass die Verteidigung gegen Schadenersatzansprüche gute Kenntnisse der DS-GVO und der Rechtsprechung des EuGH erfordert. Denn diese Ansprüche sind anders normiert als ein Schadenersatzanspruch nach dem BGB. Festzuhalten ist zudem, dass der EuGH weiterhin bestrebt ist, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und die offenen Fragen hinsichtlich Anwendung und Auslegung von Schadenersatzansprüchen sukzessive zu lösen. Dadurch werden aber die Risiken aufgrund von potenziellen Verstößen gegen die DS-GVO nicht geringer. ●

### DR. JENS ECKHARDT

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Datenschutz-Auditor (TÜV) und IT-Compliance-Manager (TÜV) in der Kanzlei pitc legal Eckhardt Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Düsseldorf

### MEHR DAZU

Seminare und Beratungen zum Datenschutz finden Sie unter [go.datev.de/datenschutz-angebote](https://go.datev.de/datenschutz-angebote)

Kompaktwissen Beratungspraxis: „Datenschutzrecht für Berater (StB, RA, WP)“, 2. Auflage, [www.datev.de/shop/35940](https://www.datev.de/shop/35940)

# Honorarkräfte vor dem Aus?

**Scheinselbstständigkeit** | Nicht selten werden Schullehrer vertraglich als Selbstständige beschäftigt. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts steht der Status nun zumindest infrage.

Daniel Hammes

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) grundlegende Kriterien definiert, die für die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bei als Honorarkräfte beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern an Musik- und Volkshochschulen maßgeblich sein sollen. Dabei zeichnet sich nun eine Tendenz dahingehend ab, dass regelmäßig von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sein dürfte. Eine solche Bewertung hat

weitreichende Konsequenzen für die Praxis. So werden nach wie vor viele Lehrkräfte an Musik- und Volkshochschulen auf Basis von freien, selbstständigen Honorarverträgen beschäftigt, mit der Folge, dass für sie als Selbstständige weder Sozialabgaben noch Lohnsteuer abgeführt werden. Deren Status steht nun infrage. Damit einhergehend rückt das Risiko einer Scheinselbstständigkeit in den Fokus. Mit Blick auf das neue Semester stellt sich deshalb die Frage, ob die häufig befristeten freien Honorarverträge auch für dieses wieder befristet



abgeschlossen werden können oder ob diese Art der Beauftragung womöglich vor dem Aus steht und die betreffenden Lehrkräfte stattdessen fest angestellt werden müssen.

## Statusmeldung ist wichtig

Die konkrete Einordnung, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine unselbstständige Beschäftigung vorliegt, ist für die Vertragsparteien von großer Bedeutung, weil sie nicht nur rechtliche, sondern auch finanzielle Folgen hat. Entscheidend sind hier Steuern und Abgaben. Der Auftraggeber muss für eine Person, die er als Selbstständige beauftragt, keine Lohnsteuer und Sozialabgaben abführen. Der Auftragnehmer muss sich in diesem Fall selbst um eine ausreichende freiwillige Eigenvorsorge kümmern, da der Schutz über die gesetzliche Sozialversicherung entfällt. Deshalb haben beide Seiten nicht selten ein vorrangiges eigenes finanzielles Interesse an dieser Konstellation. Durch die eingesparten Kosten auf der Seite des Auftraggebers steigt gleichzeitig dessen Motivation, höhere Honorarsätze zu vereinbaren. Für den Selbstständigen fällt im Ergebnis das Nettoeinkommen regelmäßig höher aus als bei einer festen Anstellung auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses. Auch aus arbeitsrechtlicher Sicht hat der konkrete Status erhebliche Relevanz. Zwar sind der arbeitsrechtliche Arbeitnehmerbegriff und der sozialversicherungsrechtliche Beschäftigtenbegriff nicht deckungsgleich, aber dennoch häufig gleichzeitig gegeben. Daher unterliegen abhängig Beschäftigte oftmals einer Vielzahl arbeitsrechtlicher Vorschriften, die für Selbstständige nicht gelten. Der fehlende Kündigungsschutz und das Fehlen von Ansprüchen auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Von wesentlicher Bedeutung ist das arbeitsrechtliche Befristungsrecht. Während eine Befristung von Arbeitsverhältnissen grundsätzlich eines Sachgrundes bedarf, kann das freie Dienstverhältnis von Selbstständigen beliebig oft, auch ohne einen Sachgrund, befristet werden, was ein hohes Maß an Flexibilität schafft. Von dieser Möglichkeit wird gerade bei als Honorarkräfte beschäftigten Lehrkräften regelmäßig Gebrauch gemacht.

## Das Risiko der Scheinselbstständigkeit

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass von beiden Seiten ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit gewünscht ist. Für die betreffenden Auftragnehmer besteht die Motivation regelmäßig darin, als Selbstständiger ein vergleichsweise höheres Nettoentgelt zu erhalten, während für Auftraggeber insbesondere die größere Flexibilität freier Beschäftigtenverhältnisse attraktiv ist. Allerdings ist die Vereinbarung einer selbstständigen Tätigkeit nicht möglich, wenn sich aus den tatsächlichen Umständen etwas anderes ergibt. Der Status selbstständig oder unselbstständig kann nicht frei gewählt

werden. Ist eine Person formal als Selbstständige angestellt, obwohl sie tatsächlich abhängig beschäftigt wird, liegt eine sogenannte Scheinselbstständigkeit vor – mit weitreichenden Konsequenzen:

- volle Haftung des vermeintlichen Auftraggebers für die rückwirkende Nachzahlung der Lohnsteuer (bis zu vier Jahre, bei Vorsatz 30 Jahre),
- volle Haftung des vermeintlichen Auftraggebers für die rückwirkende Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zuzüglich Säumniszuschläge (bis zu vier Jahre, bei Vorsatz 30 Jahre),
- bei Vorsatz: Bußgelder und strafrechtliche Ermittlungen wegen Sozialversicherungsbetrug,
- volle Arbeitnehmerrechte für den vermeintlichen Auftragnehmer (bezahlter Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz usw.).

Angesichts dieser Gefahren ist es für Auftraggeber besonders wichtig, Vorsicht walten zu lassen. Die Scheinselbstständigkeit ist und bleibt riskant.

## Das Herrenberg-Urteil im Überblick

In dem Urteil vom 28. Juni 2022 setzte sich das BSG mit der Frage auseinander, welchen konkreten Status eine als Honorarkraft beschäftigte Lehrerin an der Musikschule Herrenberg hat. Ausgangspunkt war ein Bescheid der Deutschen Rentenversicherung, in dem festgestellt wurde, dass die betreffende Lehrerin abhängig beschäftigt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Stadt Herrenberg hat als Trägerin der Musikschule gegen diesen Bescheid geklagt. Sie ist der Auffassung, es handele sich um eine selbstständige Beschäftigung. Der Rechtsstreit ging bis zum BSG, das letztendlich die Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung bestätigte. Demnach qualifiziert das BSG das Beschäftigungsverhältnis der Lehrerin als ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung einmal mehr klar, dass die Parteien über den sozialrechtlichen Status nicht frei entscheiden können. Die Einordnung ist eine rechtliche, wobei maßgeblich ist, wie das konkrete Vertragsverhältnis tatsächlich gelebt wird. Wird es wie ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gelebt, ist eine entgegenstehende, bloß formale Vereinbarung, ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis abzuschließen zu wollen, irrelevant. In diesem Zusammenhang hat das BSG auch klargestellt, dass die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) keine andere Bewertung rechtfertigt, sondern sich die Statusbeurteilung auch in diesem Bereich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Merkmalen vollzieht. Für eine abhängige Beschäftigung von Lehrkräften sprechen dabei vor allem folgende Merkmale:

- Pflicht zur Erbringung einer persönlichen Arbeitsleistung,
- Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten,

- Zuweisung von Unterrichtsräumen des Auftraggebers,
- Zuweisung von Stundenplänen und/oder Lehrplänen,
- Zuweisung von Schülern/Kursen/Klassen,
- Pflicht zur Meldung von Unterrichtsausfall aufgrund von Erkrankung oder anderen Gründen,
- Teilnahmepflicht an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen,
- Einbindung in die schulische Gesamtorganisation, indem Instrumente sowie Unterrichtsmaterialien bereitgestellt und gepflegt werden und wenn auch die Aufteilung, Reinigung und gegebenenfalls die Anmietung von Räumen durch die Schule erfolgt,
- kein eigenes Unternehmerrisiko, weil die (vertraglichen) Beziehungen zu den Schülern ausschließlich durch die Schule unterhalten werden, die den Lehrern die Schüler zuteilt.

### Gilt das Urteil auch für Altfälle?

Aktuell liegt dem BSG eine weitere Revision zur Entscheidung vor. Gegenständlich geht es um einen Lehrer, der an einer Volkshochschule von 2017 bis 2021 für Wirtschaft und Politik eingesetzt wurde. Zentrale Frage ist dabei erneut, ob dieser abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig war oder von einer rechtlich selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden muss. Für die sozialrechtliche Statusbeurteilung von Lehrkräften könnten nun auch auf diesen Fall die Maßstäbe des aktuellen Herrenberg-Urteils herangezogen werden. Hiernach wäre der betreffende Lehrer abhängig beschäftigt gewesen. Allerdings betrifft der Rechtsstreit ausschließlich zurückliegende Zeiträume vor Erlass des aktuellen BSG-Urteils vom 28. Juni 2022. Das in zweiter Instanz zuständige Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen argumentiert in seinem Urteil vom 20. Dezember 2022 (L 2 BA 47/20), die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die bisherige langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Statusbeurteilung bei Lehrkräften rechtfertige es, die im Herrenberg-Urteil zur Statusbeurteilung von Lehrkräften entwickelten Kriterien nur auf Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach der Urteilsverkündung abgeschlossen wurden, nicht jedoch für Vertragsverhältnisse aus zurückliegenden Zeiträumen. Es hat zugleich die Revision zum BSG zugelassen. Das BSG hat über die Revision und damit über die Frage eines Vertrauensschutzes für Altfälle noch nicht entschieden. Im Ergebnis dürfte ein Vertrauensschutz jedoch zu verneinen sein. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Vertrauensschutz auf eine bisherige Rechtsprechung stets eine echte Rechtsprechungsänderung voraussetzt. Wertet man die Entscheidungsgründe des Herrenberg-Urteils aus, ist jedoch nicht von einer echten Rechtsprechungsänderung, son-

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass von beiden Seiten ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit gewünscht ist.

dern von einer Konkretisierung und Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung auszugehen. Das wird auch daran deutlich, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 28. Juni ausdrücklich auf seine alten Entscheidungen Bezug nimmt, etwa auf ein Urteil vom 14. März 2018.

### Geltung auch für andere Branchen?

Das Urteil lässt sich wohl nur bedingt auf andere Berufsstände übertragen. Grundsätzlich sind die Abgrenzungskriterien für die Differenzierung zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung zwar immer gleich. Es ist jedoch auch immer

das konkrete Berufsbild zu betrachten und je nachdem werden die relevanten Kriterien konkretisiert. Das hat das BSG im Herrenberg-Urteil auch getan (Zuweisung von Stundenplänen oder Lehrplänen, Teilnahmepflicht an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen, Einbindung in die schulische Gesamtorganisation usw.). Daher lassen sich diese Abgrenzungskriterien allenfalls auf verwandte Berufsstände übertragen.

### Fazit

Auch wenn die Entscheidung über den Vertrauensschutz noch aussteht, ist davon auszugehen, dass die im Herrenberg-Urteil niedergeschriebenen Abgrenzungsmerkmale auch für die statusrechtliche Bewertung von Altfällen gelten. Musik- und Volkshochschulen sind also – insbesondere vor dem Risiko der Scheinselbstständigkeit – gut beraten, nicht nur die neuen, sondern auch die bisherigen Vertragsverhältnisse auf den Prüfstand zu stellen. ●

### DANIEL HAMMES

Rechtsanwalt bei FPS in Frankfurt am Main



# Genau analysieren

**Nießbrauch** | Ein wichtiger Bestandteil in der anwaltlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis sind Gestaltungen im Nießbrauchrecht. Daher lohnt sich ein Blick auf die Besonderheiten dieses Rechtsgebiets.

**Dominik Hertreiter und Maximiliane Rötzer**



Die Bewertung eines Nießbrauchrechts erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nach den Vorschriften der §§ 13 bis 16 Bewertungsgesetz (BewG). Hieraus ergibt sich der sogenannte Kapitalwert, der nach den genannten Vorschriften von der Bemessungsgrundlage des Erwerbs abzuziehen ist und sich folglich mindernd auf den Erwerb auswirkt. Der Kapitalwert des Nießbrauchs ergibt sich aus dem Jahreswert des Nießbrauchs sowie der Laufzeit, meist dem Alter des Nießbrauchers. Beim Jahres-

wert gemäß § 15 Abs. 3 BewG handelt es sich um einen auf ein Jahr entfallenden Geldwert der zu bewertenden Leistung oder Nutzung, der sich aus dem Durchschnitt der in den zukünftigen Jahren erzielbaren Erträge ergibt. Dabei erfolgt die Zukunftsprognose für einen Zeitraum von drei Jahren. Durch § 16 BewG stellt sich eine Begrenzung des Jahreswerts ein. Bei einem lebenslänglichen Nießbrauch und einem frühzeitigen Versterben des Nießbrauchers ist § 14 BewG zu beachten.

## Jahreswert bei Grundvermögen

Beim erzielbaren Ertrag handelt es sich um den vom Nießbraucher durch den Nießbrauchgegenstand erzielbaren Reinertrag (Nettoertrag). Vereinfacht ausgedrückt, ermittelt sich der Jahreswert bei Grundvermögen nach dem durchschnittlichen Überschuss aus Vermietung und Verpachtung zuzüglich der Abschreibung. Dabei spielen zwei besondere Aspekte eine Rolle, die im Rahmen der Bewertung des Grundvermögens zu berücksichtigen sind.

## Übernahme der Schuldzinsen durch den Nießbraucher

Die Frage nach der Übernahme von Darlehen durch den Beschenkten hat gegenläufige ertrags- und erbschaftsteuerliche Konsequenzen. Nach herrschender Meinung liegt bei der Übernahme von Darlehen ertragsteuerlich zumindest eine teilweise Veräußerung vor. Bei einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren würde somit § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) greifen. In der Erbschaftsteuer hingegen liegt der Vorteil in der Verringerung des schenkungsteuerlichen Werts durch das Darlehen. Eine besondere Komponente kommt durch den Nießbrauch hinzu. Wird das Darlehen als Gegenleistung eingeräumt, müsste der Eigentümer, obwohl er keine Einnahmen erzielt, die Zins- und Tilgungsleistungen übernehmen. Hinzu kommt, dass diese Zinsen mangels Einkünften ertragsteuerlich beim Eigentümer nicht abzugsfähig wären. Gleichzeitig würde der Jahreswert des Nießbrauchs jedoch steigen, da die Zinsen nicht vom Mietertrag, den der Nießbraucher erzielt, abgezogen werden. Als meist sinnvollere Lösung wird das Darlehen zurückbehalten. Hier ist aber der Jahreswert um die Darlehenszinsen zu verringern. Übernimmt der Eigentümer wiederum für die Zeit nach dem Vorbehaltsnießbrauch das Darlehen, wäre bei Eintritt der Bedingung eine Nachlassverbindlichkeit anzusetzen, die die Schenkungsteuer mindert. Gleiches gilt für die Veräußerung in Höhe der dann noch vorhandenen Darlehensverbindlichkeit.

## Keine oder außergewöhnlich günstige Miete

Wird eine nicht vermietete Wohnung überlassen, dürfte klar sein, dass man die Miete hilfsweise ermitteln muss. Hierbei kann häufig auf die ortsübliche Miete zurückgegriffen werden. In der Regel wird diese durch einen Mietspiegel ermittelt, wobei die Miete in vielen Fällen in einer Spanne ausgewiesen wird. Auch wenn das Gesetz in § 15 Abs. 2 BewG vom Mittelpreis des Verbrauchsorts spricht, kann damit in sol-

chen Fällen kein konkreter Wert gemeint sein. Bei Mietpreisspannen ergeben sich also gewisse Gestaltungsspielräume. Fraglich ist, ob bei einer tatsächlich vermieteten Immobilie mit moderater Miete, gegebenenfalls sogar außerhalb der Spanne, ebenfalls eine mögliche Anpassung denkbar wäre. Für die Beantwortung dieser Frage ist § 15 Abs. 3 BewG und nicht § 15 Abs. 2 BewG zu beachten. Nach § 15 Abs. 3 BewG wird, wie oben bereits erläutert, der Jahreswert zugrunde gelegt, der künftig im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird. Die herrschende Meinung sieht darin die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der letzten drei Jahre. Die Literatur geht einvernehmlich davon aus, dass nach dem Stichtag eingetretene Umstände noch berücksichtigt werden können, aber in den seltensten Fällen hat der Schenker ein Interesse an größeren Mieterhöhungen.

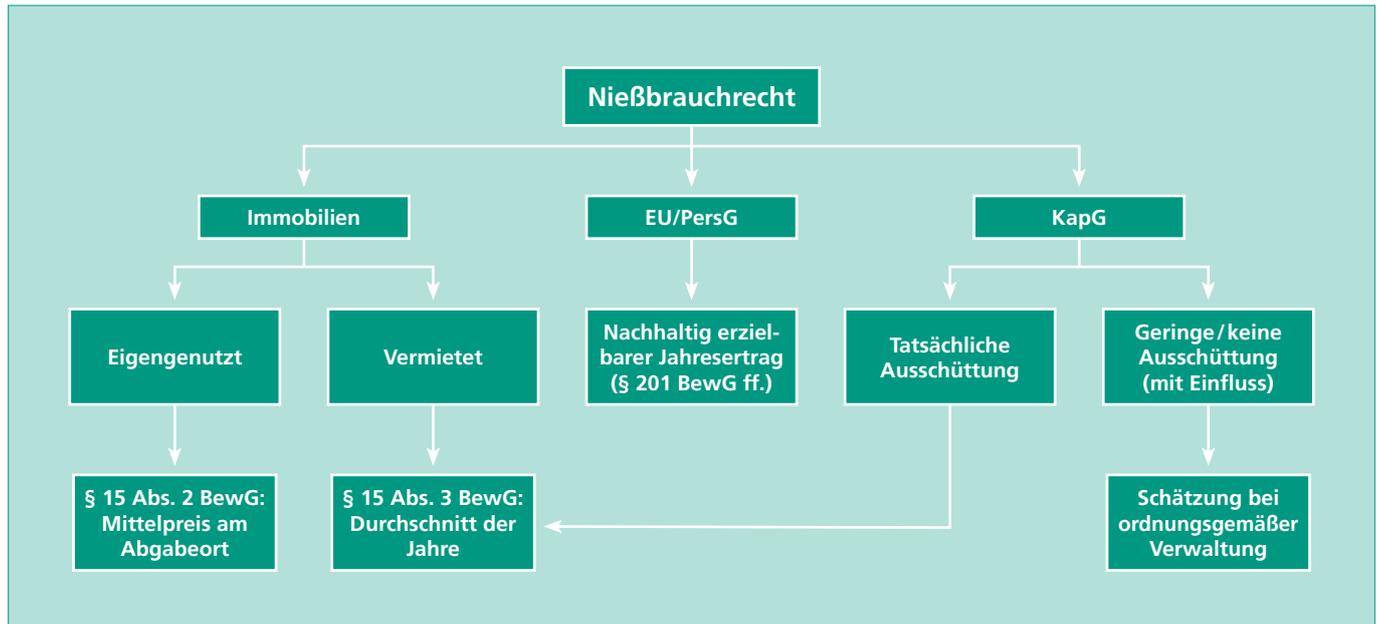
## Last des Beschenkten

Die voranstehenden Ausführungen treffen auf ein Zweifamilienhaus mit zwei identischen Wohnungen zu. Die eine Wohnung wird günstig vermietet, die andere Wohnung selbst genutzt. Das kann in der Praxis zu dem – für uns nicht richtigen – Ergebnis von zwei unterschiedlichen Jahreswerten führen. Daher sollte man daran denken, dass es um die Last des Beschenkten geht, der vorliegend damit belastet wird, die Immobilie nicht bestmöglich vermieten zu können.

## Jahreswert von Anteilen und Aktien

Bei Gesellschaftsanteilen, wozu selbstverständlich auch die Aktie im Depot zählt, wird auch auf § 15 Abs. 3 BewG verwiesen. In erster Linie wird dabei auf die Ausschüttungen abgestellt. Gerade bei kleineren Unternehmen werden die Gewinne nicht regelmäßig oder wegen vieler Investitionen noch nicht ausgeschüttet. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem in den Vorjahren keine Gewinne ausgeschüttet wurden. Das Gericht entschied, dass die tatsächliche Verwendung des Betriebsergebnisses der Vorjahre nur ein erster Anhaltspunkt sein könne. Entscheidend sei daher eine mögliche Ausschüttung „bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung“. In vielen Fällen kann sich daraus also auch eine relativ große Spanne ergeben. In solchen Fällen ist eine gute Argumentation entscheidend. Selbstverständlich spielt es auch eine Rolle, ob der Nießbraucher tatsächlichen Einfluss auf die Ausschüttung hat. Schwieriger wird es beim Privatlegerdepot. Meist werden dort ausschließlich die vergangenen Ausschüttungen herangezogen. Bei Unternehmen ohne Dividende, aber auch thesaurierenden Fonds, beläuft sich der Jahreswert also auf null Euro.

Nach herrschender Meinung liegt bei der Übernahme von Darlehen ertragsteuerlich zumindest eine teilweise Veräußerung vor.



### Schenkung mit Vorbehaltsnießbrauch

Die Immobilienschenkung unter gleichzeitiger Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs kann durchaus als Klassiker unter den Übergaben bezeichnet werden, sodass sich hier nur ein Blick auf die Besonderheiten lohnt. Besteht ein lebenslanglich vereinbarter Vorbehaltsnießbrauch nicht während der gesamten Mindestlaufzeit, wird der Wert entsprechend § 14 Abs. 2 BewG korrigiert. Eine Gestaltungsidee ergibt sich durch Beauftragung eines Gutachtens, das die Anforderungen nach § 198 BewG erfüllt, denn das Gutachten berücksichtigt bereits den Nießbrauchswert im Grundstückswert. Verstirbt nun die nießbrauchsberechtigte Person zu früh, wird § 14 Abs. 2 BewG nicht angewandt. Im Regelfall wird beim Vorbehaltsnießbrauch geregelt, dass der Nießbraucher entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch außerordentliche Ausbesserungen zu tragen hat. Fraglich ist nun, ob es sich um eine Schenkung handelt, wenn durch außerordentliche Investitionen des Nießbrauchers der Wert der Immobilie steigt. Auch wenn das naheliegt, sieht der Bundesfinanzhof (BFH) das nicht in jedem Fall so (BFH-Urteil vom 26.09.1990, II R 50/88). Schließlich kann der Beschenkte aufgrund der Belastung durch das Nießbrauchrecht noch nicht vollumfänglich über den zugewendeten Gegenstand verfügen. Den Nutzen aus der Investition zieht zunächst weiterhin der Nießbraucher. Erst durch den Verzicht oder Wegfall des Nießbrauchs kann es zur Steuerentstehung kommen.

### Weitere Gestaltungsideen

Eine Möglichkeit, ein Depot steueroptimiert zu erhalten, ist eine Schenkung unter Einräumung eines Vorbehaltsnieß-

brauchs. Die Berücksichtigung des Kapitalwerts des Nießbrauchs am Depot reduziert die Steuerlast. Auch hier profitiert der jüngere Schenker mehr. Das Problem ist, dass in der Praxis viele Banken wenig Erfahrung mit dieser Gestaltung haben, sodass hier häufig Fehler in der Umsetzung eintreten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Nießbrauch an Immobilien betrieblich zu erwerben. So könnte zum Beispiel eine neu gegründete GmbH & Co. KG von einer Schwesterpersonengesellschaft (SchwesterPersG) entgeltlich den Nießbrauch erwerben. Der Vorteil darin liegt in der Vermeidung von Verwaltungsvermögen, denn zum schädlichen Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 4 ErbStG gehören nur Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte sowie Bauten, die Dritten zur Nutzung überlassen werden. Diese Regelung gilt nach herrschender Meinung nicht für ein Nießbrauchrecht am Betriebsvermögen, da das Nießbrauchrecht kein grundstücksgleiches Recht darstellt. Leider ist hierfür aber der Verwaltungsaufwand sehr hoch. ●

#### DOMINIK HERTREITER

Partner und Steuerberater bei Ecovis in München sowie Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

#### MAXIMILIANE RÖTZER

Steuerberaterin bei Ecovis in München

#### MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Erb- und Schenkungsteuer: Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen (Module 1–2)“, [www.datev.de/shop/78988](http://www.datev.de/shop/78988)

# Die Uhr tickt

**goAML Web** | Bis spätestens zum 1. Januar 2024 mussten sich Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer im Meldeportal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen registrieren. Diese Pflicht kann nun noch bis spätestens zum 1. Januar 2025 nachgeholt werden, anderenfalls drohen empfindliche Bußgelder.

**Dr. Christine Varga-Zschau**



Das elektronische Meldesystem goAML wird von den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) der einzelnen Länder verwendet, um verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überwachen und zu analysieren. Kernstück der IT-gestützten Aufgabenwahrnehmung der FIU ist die von dem United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) der Vereinten Nationen speziell für die FIU weltweit entwickelte Software goAML. Diese greift auf international vereinbarte Standards und Schnittstellen für den Datenaustausch zurück und ermöglicht medienbruchfreie Abläufe und integrierte Analysen. Die Plattform ermöglicht den Informationsaustausch zwischen den FIU der einzelnen Länder und trägt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität bei. Rechtsgrundlage der Verpflichtung ist § 45 Abs. 1 S. 2 Geldwäschegesetz (GwG).

## Kreis der Verpflichteten

Eine Registrierung beim Meldeportal goAML Web musste bislang nur erfolgen, sofern eine Verpflichtete oder ein Verpflichteter eine Verdachtsmeldung abzugeben hatte. Bis spätestens zum 1. Januar 2024 mussten sich – unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung – alle geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen und Personen elektronisch bei der FIU registrieren. Dies betrifft nicht nur den Finanzsektor, wie etwa Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Wertpapier- und Zahlungsinstitute oder Finanz- und Versicherungsunternehmen sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch den Nichtfinanzsektor, also Immobilienmakler, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Güterhändler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, (Syndikus-)Rechtsanwälte und Notare. Die genannten Verpflichteten melden verdächtige Transaktionen an ihre nationale FIU über das goAML-Portal. Die FIU analysiert diese Meldungen, um potenzielle Geldwäsche oder Terrorismus-

finanzierung zu erkennen. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt, um die Vertraulichkeit und Integrität der gemeldeten Informationen zu gewährleisten. Die Registrierung einer Berufsausübungsgesellschaft genügt für die Erfüllung der Registrierungspflicht nicht. Das hat die FIU auf der entsprechenden Website klargestellt; nach den aktuellen Regelungen des GwG gelten ohnehin nur natürliche Personen als Verpflichtete im Sinne des Gesetzes. Die bisher bereits im goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand. Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen, wie etwa Steuerberater und Rechtsanwälte, ist zu beachten, dass die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen kann. Abgestellt werden soll laut FIU auf die vorherrschende Berufsausübung. Jeder Berufsträger kann sich nur einmalig registrieren. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anforderungen an die Verpflichteneigenschaft bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einerseits und bei den Rechtsanwälten andererseits unterscheidet. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 GwG mit ihrer gesamten Tätigkeit Verpflichtete, Rechtsanwälte hingegen nur, soweit sie bei sogenannten Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Ziffer 10 GwG tätig werden. Ein Berufsträger, der sowohl als Steuerberater als auch als Rechtsanwalt zugelassen ist, unterliegt aber auch dann der Registrierungspflicht, wenn er schwerpunktmäßig nur als Rechtsanwalt tätig ist und dabei keinem Kataloggeschäft nachgeht. Ein derartiger Berufsträger wird sich regelmäßig als Steuerberater bei goAML registrieren. Im konkreten Einzelfall sollte man dies mit den zuständigen Berufskammern abstimmen.

## Sanktionen bei Nichtregistrierung

Eine unterbliebene Registrierung ist derzeit noch folgenlos: Sie ist keine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld

geahndet werden kann. Allerdings ist die Einführung eines Bußgelds auf Grundlage des § 56 Abs. 1 GwG in neuen Gesetzesvorhaben zur Geldwäschebekämpfung vorgesehen. Verstöße gegen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes werden bei vorsätzlicher Begehung mit Bußgeldern bis zu 150.000 Euro und in sonstigen Fällen bis zu 100.000 Euro geahndet. Selbst wenn bei erstmaligen Verstößen der Bußgeldrahmen in der Regel nicht ausgeschöpft werden wird, so werden nach § 57 Abs. 1 S. 1 GwG bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des GWG erlassen werden, auf der Website der zuständigen Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Das Prinzip des Naming and Shaming und der damit verbundene Reputationsschaden dürften im Ernstfall weitaus größere Auswirkungen auf den Einzelnen haben als die Verhängung eines Bußgelds.

Im Regierungsentwurf zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) wurde einer Forderung der Berufskammern nach einer Übergangsregelung aufgrund der vormals bestehenden Unklarheit entsprochen, insbesondere ob jeder einzelne Berufsträger oder nur die Berufsausübungsgesellschaft zur Registrierung verpflichtet ist. Daher tritt der Bußgeldtatbestand wegen Nichtregistrierung beim goAML erst ab 1. Januar 2025 in Kraft. Sofern die Registrierung noch nicht erfolgt ist, kann dies auf der entsprechenden Website noch nachgeholt werden. Eine frühzeitige Registrierung ist ratsam, um bei einem Verdachtsfall die unverzügliche, also nicht schuldhaft verzögerte Abgabe der Meldung sicherzustellen. Auch aus Compliance-Sicht ist eine frühzeitige Registrierung anzuraten, da so nach außen dokumentiert werden kann, dass man die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ernst nimmt. Für Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, besteht die Pflicht zur Registrierung erst ab dem 1. Januar 2027. Für die Güterhändler, die mit den erwähnten hochpreisigen Wirtschaftsgütern handeln, bleibt es bei der Registrierungspflicht zum 1. Januar 2024, wobei auch hier die Bußgeldbewehrung bei Nichtregistrierung zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Gemeldet werden müssen Sachverhalte, bei denen Verdacht auf Geldwäsche besteht, insbesondere wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion verwendet wird, was eine Vortat zur Geldwäsche darstellen könnte. Gleiches gilt für einen Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder einen Vermögensgegenstand, der im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen könnte. Sofern ein Vertragspartner nicht die gemäß dem GwG erforderlichen Pflichten erfüllt oder nicht die notwendigen Informationen bereitstellt, die seiner Identifizierung dienen, ist dies ebenfalls über das Portal zu melden.

Sofern die Registrierung noch nicht erfolgt ist, kann dies auf der entsprechenden Website noch nachgeholt werden.

## Fazit und Ausblick

Zweck der Registrierungspflicht ist, das Meldeverhalten der Verpflichteten zu steigern. Daher ist damit zu rechnen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 2025 vermehrt Prüfungen zur Einhaltung der Registrierungspflicht erfolgen werden. Denn nach wie vor ist einer der größten Kritikpunkte an der Umsetzung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten in Deutschland, dass sehr wenig Verdachtsmeldungen aus dem nichtfinanziellen Sektor abgegeben werden. Von der Registrierung vor Abgabe einer Verdachtsmeldung verspricht man sich einen deutlichen Abbau einer etwaigen Hemmschwelle bei den Verpflichteten bezüglich der Abgabe von Meldungen. Allerdings wird dabei verkannt, dass keine Pflicht zur Verdachtsmeldung für Mitglieder der rechtsberatenden Berufe, wie etwa der Steuerberater oder Rechtsanwälte, besteht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die man im Zuge einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat; Gleiches gilt für die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, es sei denn, der Berater hat positive Kenntnis darüber, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat. Nur in diesem Fall und selbstverständlich auch bei Beratungsleistungen außerhalb der Rechtsberatung, wie etwa bei einfachen kaufmännischen Tätigkeiten, ist die Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung für die rechtsberatenden Berufe vorgeschrieben. Die Registrierungspflicht gilt hingegen vollumfassend und, wie bereits erwähnt, unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung und damit unabhängig von der Verpflichtung zur Abgabe einer selbigen. Sofern noch keine Registrierung erfolgt ist, besteht nur noch bis Ende dieses Jahres die Chance dazu, ohne sich der Gefahr eines Bußgelds auszusetzen. ●

### DR. CHRISTINE VARGA-ZSCHAU

Rechtsanwältin und Geldwäschebeauftragte  
bei Rödl & Partner am Standort in Nürnberg

### MEHR DAZU

Informationen zum Registrierungsvorgang können den Hinweisen zur Meldungsabgabe und Registrierung sowie dem Handbuch goAML Web Portal entnommen werden und sind auch auf der FIU-Website nachzulesen. Die Registrierung bei der FIU erfolgt unter <https://goaml.fiu.bund.de>

## KLARTEXT – Ehrgeizige Menschen kennen nur zwei Motivationsfaktoren

### // Möchte ich bei mir arbeiten?

Neulich Abend lernte ich zufällig bei einer Veranstaltung zunächst einen Radiomoderator und dann eine Radiomoderatorin kennen, die beide bereits seit Jahren erfolgreich sind. Er offenbarte nach einer Weile, dass er nach vielen Jahren jetzt damit aufhöre und etwas Neues machen werde. Als seine Kollegin dazukam, dachte ich zunächst, sie sei seine Nachfolgerin.

Es stellte sich aber heraus, dass sie sich bereits vor Monaten entschieden hatte, den Sender zu wechseln, und er ihr Kollege und Förderer war.

35 Jahre als Führungskraft – welch unzeitgemäßer Begriff heute – machten mich neugierig. Was lief falsch, dass ein seit Jahren erfolgreiches Team nahezu gleichzeitig das Unternehmen verlässt? Die Antwort war nach etwas Nachbohren einfach wie immer: Mindestens einer der beiden einzigen echten Motivationsfaktoren für ehrgeizige Menschen war nicht erfüllt. Ja, es gibt nur zwei! Glauben Sie nicht? Ist aber so. 35 Jahre Erfahrung haben mir das immer bestätigt. Geld gehört übrigens nicht dazu, denn das ist nur ein Hygienefaktor oder wird zum negativen Motivationsfaktor, wenn die Kohle nicht stimmt.

#### Was sind die einzigen beiden Motivationsfaktoren?

Anerkennung beziehungsweise Wertschätzung ist ein Faktor, der motiviert. Er kostet kein Geld und wird so häufig vernachlässigt. So wie auch im Fall des Moderationsteams. Er wollte nach 16 Jahren als erfolgreicher Frühmoderator einfach mal etwas verändern, weil er als junger Vater auch über seine Work-Life-Balance nachdachte. Die Bitte um ein Gespräch lehnte sein Chef aus Zeitgründen zunächst ab. Das war der erste und gravierendste Fehler. Menschen Zeit einzuräumen, wenn sie etwas bedrückt, ist eine sehr wertschätzende Form der Anerkennung. Trotzdem passiert dieser Fehler immer wieder. In diesem Fall war es der Auslöser für ihn, sich auf etwas völlig Neues zu stürzen. Als das Gespräch nach einer Woche stattfand, waren die Würfel längst gefallen. Seine Kollegin hatte Wochen zuvor dasselbe erlebt und sich daraufhin bei einem anderen Sender beworben, der sie sofort einstellte.

Der zweite Motivationsfaktor ist, Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten zu dürfen – die Fähigkeit dazu natürlich vorausgesetzt. Sag mir das Was, aber nicht das Wie – so könnte man es auch plakativ beschreiben. Leider werden auch hier oft ähnliche Fehler gemacht, indem man jemandem eine Aufgabe gibt, klar definiert und auch mit Zieltermin versieht, dann aber bei der Lösung dauernd reinredet, wie es gemacht werden soll. Das demotiviert und vermutlich kennen Sie den Moment, in dem man innerlich „Na, dann mach es doch selbst!“ denkt.

Ich habe solche Fehler sicherlich auch gemacht, mir aber eine wunderschöne Kontrollfrage in meinem Berufsleben immer wieder selbst gestellt: Möchte ich bei mir arbeiten, wenn ich so geführt werde, wie ich führe? Probieren Sie das mal aus – aber erschrecken Sie nicht, wenn Sie sich die Antwort geben. ●

**PROF. DR. PETER KRUG**

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

**FOLGEN SIE MIR AUF ...**



LinkedIn: [www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug](https://www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug)

# Leitplanken sind gesetzt

**EU AI Act** | Der Einsatz von künstlicher Intelligenz, gerade auch im Steuerbereich, wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen. Daher gilt es, bei der Umsetzung vor allem auch die notwendigen regulatorischen Vorgaben einzuhalten.

Tim Niesen



In den letzten Jahren hat sich künstliche Intelligenz (KI) als entscheidender Treiber für Innovation und Effizienz etabliert. Die Vielfalt und Breite der potenziellen Anwendungsbereiche, insbesondere der generativen KI, sind enorm. Sie reichen von der Automatisierung repetitiver Aufgaben über die Optimierung von Geschäftsprozessen bis hin zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen. Und sie ermöglichen zahlreiche Einsatzmöglichkeiten im steuerlichen Be-

reich. So ist in einem immer komplexer werdenden Umfeld seitens aller Akteure – von Steuerberatern über Finanzbehörden bis hin zu Unternehmen – eine starke Motivation zu bemerken, beim Einsatz von KI-Systemen verlässliche und vertrauenswürdige Ergebnisse zu erzielen. Insoweit sind natürlich auch regulatorische Anforderungen zu beachten, die sich zum Beispiel aus dem sogenannten AI Act der Europäischen Union (EU) ergeben.

## Tragweite des EU AI Act

Der EU AI Act ist weltweit der erste umfassend rechtliche Rahmen für KI-Anwendungen. Er zielt darauf ab, die Sicherheit von KI-Systemen sowie die Einhaltung der EU-Grundrechte und -Wertvorstellungen zu gewährleisten. In einer zunehmend digitalisierten Wirtschaft mit komplexen steuerlichen Regelungen soll er für klare rechtliche Rahmenbedingungen sorgen. Der EU AI Act betrifft nahezu alle Unternehmen und Sektoren, die KI-Systeme in der EU vermarkten, in Betrieb nehmen oder nutzen. Durch einen risikobasierten Ansatz werden KI-Systeme in Risikoklassen eingeordnet – von minimalen über geringe und hohe bis hin zu inakzeptablen Risiken. Entwickler und Betreiber müssen je nach Risikostufe detaillierte Dokumentationen führen und EU-Urheberrechtvorschriften sowie -Regeln für die Datenverwendung beachten. Ziel ist es, eine Diskriminierung und Voreingenommenheit gegenüber KI-Verfahren zu vermeiden und eine ethisch vertretbare Nutzung der verwendeten Daten zu gewährleisten. Daher ist es vor allem auch für Akteure im Steuerbereich wichtig, die neuen regulatorischen Anforderungen zu verstehen, um die Integrität und Compliance ihrer KI-Systeme sicherzustellen und gleichzeitig die Vorteile dieser Technologie nutzen zu können. Nachfolgend werden die einzelnen Risikoklassen anhand einiger Beispiele kurz erläutert.

### Minimales Risiko

Anwendungen zur Anomalieerkennung und Echtzeitdatenanalyse identifizieren Unregelmäßigkeiten und analysieren große Datenmengen schnell. Sie müssen lediglich Datensicherheits- und Datenschutzstandards entsprechen und fallen daher in die Klassifizierung minimales Risiko.

### Geringes Risiko

Demgegenüber erfordern Steuerassistenten, eine automatisierte Belegerfassung, Datenanalysen sowie eine Steuerdatentransformation oder die Simulation von Steuerbelastungen, Steuervorhersagen sowie eine KI-basierte Betriebsprüfung bereits Transparenz über die Funktionsweise und Entscheidungsgrundlagen der KI. Damit fallen diese Tools beziehungsweise Aktivitäten in die Klassifizierung geringes Risiko.

### Hohes Risiko

Eine Selfservice-Rechtsberatung oder automatisierte Steuerfindung beziehungsweise das Echtzeit-Reporting sowie eine

Erklärung auf Knopfdruck erfordern demgegenüber ein umfassendes Risikomanagement, hohe Datenqualität, eine detaillierte Dokumentation und hohe Transparenz sowie technische Sicherheit und menschliche Aufsicht. Neben den voranstehend skizzierten Tools und Anwendungen zählen auch die biometrische Gesichtserkennung oder eine Prüfung der Kreditwürdigkeit zu den Hochrisikoanwendungen.

### Inakzeptables Risiko

Eine automatische Steuerdeklaration dürfte schließlich als inakzeptabel gelten, da sie massiven Datenschutz- und Sicherheitsbedenken unterliegt und schwerwiegende finanzielle und rechtliche Folgen mit sich bringen kann.

### Fazit und Ausblick

Gerade im Steuerbereich wird der Einsatz von KI seit Jahren intensiv erprobt. Die neuen Möglichkeiten, die durch generative KI entstehen, eröffnen Potenziale für eine Automatisierung und Optimierung von Steuerprozessen. Die Klassifizierung steuerlicher KI-Use-Cases im EU AI Act dient dazu, die Potenziale von KI zur Optimierung von Steuerprozessen voll auszu-

schöpfen und dabei aber den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden. ●

#### TIM NIESEN

Manager bei AdEx Partners in Hamburg.  
Als Digitalisierungsexperte arbeitet er zudem als Dozent und Keynote-Speaker zu KI.



#### MEHR DAZU

finden Sie unter [www.datev.de/ki](http://www.datev.de/ki)

DATEV hat einen AI-Playground, die KI-Werkstatt, eine Online-Plattform speziell für Mitglieder, Kammern, Verbände und Partner, die in einer abgesicherten Infrastruktur betrieben wird. Die KI-Werkstatt bietet KI-basierte Prototypen rund um die Steuerberatung, die getestet werden können und die bei entsprechendem Feedback zu Produkten ausgebaut werden.

[www.datev.de/ki-werkstatt](http://www.datev.de/ki-werkstatt)

# Neue Einblicke in das Rückgrat der Wirtschaft

**Entscheidungsgrundlage** | Die bestehende Landschaft der Konjunkturbeobachtungen und -analysen wird seit Ende September durch einen Index ergänzt, der die Lage der KMU in den Blick nimmt: den DATEV Mittelstandsindex. Wir beleuchten, warum er eine wichtige Perspektive und Informationsbasis beiträgt – und was er bewirken kann.

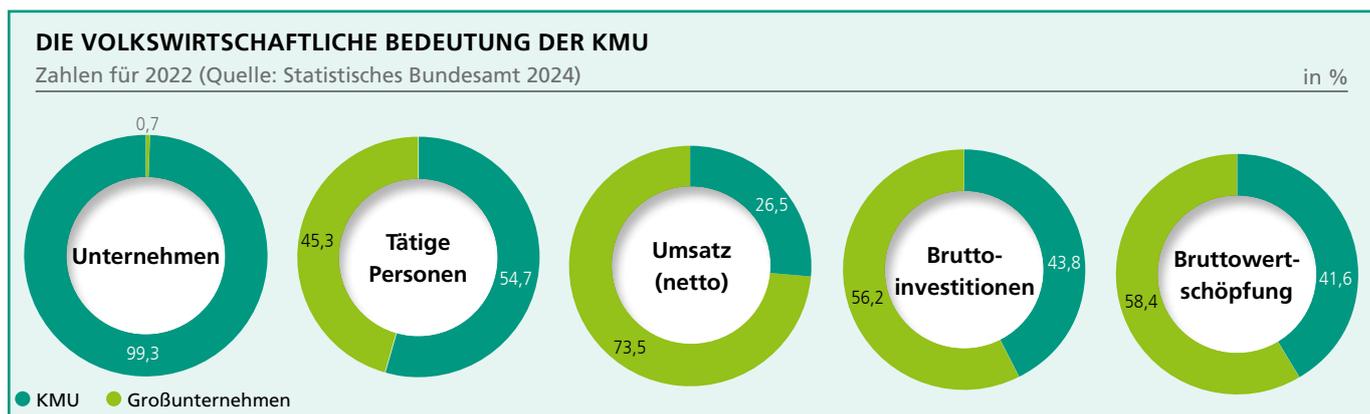
Dr. Thomas Söllner und Dr. Timm Bönke

Die Beobachtung und Analyse der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland ist ein breites Feld mit vielen Akteuren. Da sind die Europäische Union und staatliche Institutionen wie das Bundeswirtschaftsministerium oder das Statistische Bundesamt. Da sind die etablierten Wirtschaftsforschungsinstitute (zum Beispiel DIW Berlin, ifo, IW, IWH, RWI) sowie Unternehmen und Verbände (etwa Banken, Versicherungen, Industrie- und Handelskammern). Jeder dieser Akteure liefert einzelne Schlaglichter in Form von Daten oder (Früh-)Indikatoren. Für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung oder spezifischer Fragestellungen müssen aus dieser Datenlandschaft jeweils geeignete Indikatoren ausgewählt und interpretiert werden. Solche Analysen bilden dann einerseits die Grundlage für wirtschaftspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der Politik (evidenzbasierte Wirtschaftspolitik). Andererseits sind sie für Unternehmen eine zentrale Informationsquelle für wirtschaftliche Entscheidungen – etwa dafür, wo und wie viel sie investieren. Klar ist: Für fundierte Analysen und Entscheidungen braucht man Indikatoren, die auf validen und interpretierbaren Daten fußen. Solche Daten entstehen beispielsweise aufgrund staatlich vorgeschriebener Meldepflichten oder durch spezifisch durchgeführte Studien und Umfragen. Beide Wege sind jeweils mit kleineren Unzulänglichkeiten verbunden. Bei Daten, die über statistische Meldepflichten entstehen, liegt in der Regel ein Zeitverzug vor, teils von mehreren Monaten. Es ist folglich nur eine Ex-post-Analyse und -Interpretation möglich. Diese Si-

tuation ist wenig zufriedenstellend, wenn es um die Entwicklung von kurzfristigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen oder deren Wirkungsanalyse geht, beispielsweise die Auswirkungen der Coronapandemie oder des Ahrtal- oder Bayernhochwassers. Insbesondere bei solchen Ereignissen können die entstehenden Kosten reduziert werden, wenn seitens der Politik schnell und gezielt reagiert werden kann. Spezifische Studien und Umfragen werden in der Regel von privatwirtschaftlichen Instituten oder Unternehmen durchgeführt. Durch quantitative und qualitative Umfragen werden Daten zu bestimmten Fragestellungen gesammelt. Beispiele dafür sind der ifo Geschäftsklimaindex oder der GfK Konsumklimaindex. Obwohl solche Erhebungen immer mit einem gewissen Grad an Subjektivität der befragten Wirtschaftsakteure einhergehen, sind sie für die Bewertung der aktuellen (Stimmungs-)Lage unverzichtbar. Die Herausforderung besteht darin, die Datenlandschaft sukzessive über die Entwicklung weiterer Indikatoren zu erweitern, um vorhandene Lücken – etwa statistische Lücken bei Kleinst- und Kleinunternehmen – zu schließen und validere Aussagen zu ermöglichen.

## Aktuelle Realdaten mit hoher Qualität

Dazu kann der DATEV Mittelstandsindex einen Beitrag leisten: Erstens bildet die Datengrundlage einen bedeutenden Teil der deutschen Volkswirtschaft ab. Der Index ist repräsentativ für



3,1 Millionen Unternehmen, in denen 55 Prozent der Beschäftigten in Deutschland tätig sind und die 42 Prozent der Bruttowertschöpfung erarbeiten (siehe Grafik). Zweitens basiert er auf umfangreichen Daten, die wir im Auftrag unserer Mitglieder und Kunden in den DATEV-Systemen verarbeiten. Diese werden direkt zu ihrem Entstehungszeitpunkt, also dem Datum der Meldepflicht, erhoben, anonymisiert und aggregiert und bereits kurz danach für Analysen genutzt. Drittens haben diese Daten eine sehr hohe Qualität, da sie von den DATEV-Mitgliedern mithilfe ihrer hohen Fachexpertise für ihre mittelständischen Mandanten über DATEV-Lösungen erstellt beziehungsweise übermittelt werden und in den DATEV-Systemen in Form von Millionen Datensätzen zur Verfügung stehen. Aktuell besteht der monatlich veröffentlichte DATEV Mittelstandsindex aus drei Indizes zur Umsatz-, Lohn- und Beschäftigungsentwicklung. Diese lassen sich nach 16 Bundesländern, fünf ausgewählten Branchen (plus Sonstige) und drei Unternehmensgrößen filtern. Wie es in der Konjunkturberichterstattung üblich ist, stehen neben den Indexreihen auch um saisonale Schwankungen bereinigte Vormonats- und Vorjahresvergleiche zur Verfügung. Unserer Mitglieder haben zudem noch weitere Filtermöglichkeiten für Detailauswertungen, um diese Daten auch für die wirtschaftliche Beratung der eigenen Mandate nutzen zu können. Auf Basis der vorhandenen Daten gibt es zusätzliche Potenziale – etwa die Filterung bis auf Kreisebene oder ausgewählte Analysen auf BWA-Basis. Jede Erweiterung verbessert dabei den möglichen Detaillierungsgrad der wirtschaftlichen Beratung im individuellen Einzelfall, ohne dass der Bezug zur Systematik des Gesamtindex verloren geht. Neben der zeitlichen Aktualität und der hohen Datenqualität gibt es noch einen weiteren entscheidenden neuen Aspekt: Der Mittelstandsindex berücksichtigt ausschließlich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Das ist in dieser Form ebenso neu wie wichtig. Denn es sind gerade diese Unternehmen, die einerseits das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft bilden und andererseits selten in der Lage sind, sehr schnell auf sich verändernde regionale Rahmenbedingungen – etwa Großschadenslagen oder Mängel in der Infrastruktur – zu reagieren. Ist zum Beispiel eine wichtige Brücke aufgrund ihres Zustandes nicht mehr befahrbar, hat ein lokaler Unternehmer in der Regel nicht die Möglichkeit, seine Aktivitäten an einen anderen Standort zu verlagern oder seinen Unternehmensstandort zu verlegen. Er muss einen täglichen Umweg bei An- und Abfahrten in Kauf nehmen – mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die

Umwelt. Ein Beispiel: Die Kosten der Sperrung der Talbrücke Rahmede in Lüdenscheid (Nordrhein-Westfalen) werden laut IHK auf 1,8 Milliarden Euro geschätzt; die Sperrung soll mit lokalen Umsatzeinbußen von 90 Prozent einhergehen. Ebenso verhält es sich mit anderen Rahmenbedingungen in Bezug auf die örtliche Situation. Mit dem Mittelstandsindex verschafft DATEV all diesen Unternehmen (mehr) Gehör und liefert eine wichtige Informationsbasis für wirtschaftspolitische Entscheidungen und Maßnahmen.

## Der gemeinsame Weg zum Gesamtbild

Der Mittelstandsindex ist eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Kennzahlenlandschaft für die Konjunkturanalyse und -prognose, von dem alle profitieren können. Die staatlichen Institutionen profitieren durch eine neue Informationsbasis, fokussiert auf den deutschen Mittelstand, für nachhaltigere wirtschaftspolitische Entscheidungen und Maßnahmen. Die Wirtschaftsinstitute erhalten neue Indikatoren, die sie als Ergänzung oder zur weiterführenden Plausibilisierung der eigenen Indikatoren nutzen können. Die DATEV-Mitglieder profitieren durch individuellere Beratungsmöglichkeiten mithilfe der Indexdaten. Kammern und Verbände haben zukünftig die Möglichkeit, sich ohne großen Aufwand über die aktuelle wirtschaftliche Situation eines Großteils ihrer Mitglieder zu informieren und basierend darauf Maßnahmenvorschläge für wirtschaftspolitische Entscheidungen vorzubereiten. Und der steuerberatende Berufsstand insgesamt profitiert mittelbar durch die verbesserte Informationsbasis der staatlichen Institutionen – und damit zukünftig womöglich durch zukunftsorientierte steuer- und wirtschaftspolitische Maßnahmen für die mittelständischen Unternehmen in Deutschland: deren Mandanten. ●

### DR. THOMAS SÖLLNER

Fachberater Business Development bei DATEV

### DR. TIMM BÖNKE

Lead Economist bei DATEV

## MEHR DAZU

finden Sie unter [mittelstandsindex.datev.de](https://www.mittelstandsindex.datev.de)

## IMPRESSUM



**Herausgeber:** DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: [magazin@datev.de](mailto:magazin@datev.de) **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Monika Krüger, Stephan Kuhn, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | [www.territory.de](http://www.territory.de) **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

# Immer etwas zu tun

**Dauerbrenner Grundsteuer** | Auch wenn es in jüngerer Zeit rund um die Grundsteuer eher ruhig war, heißt das nicht, dass das Thema zu den Akten gelegt werden kann. Über aktuelle Entwicklungen spricht Stephanie Zimmermann, Geschäftsführerin der fino taxtech GmbH. Das Gemeinschaftsunternehmen von fino und DATEV deckt mit seiner Lösung GrundsteuerDigital den gesamten Grundsteuerprozess ab, insbesondere auch den Teil, der nach der Übermittlung der Feststellungserklärung kommt.

Das Interview führte Benedikt Leder

## DATEV magazin: Die Grundsteuerreform gilt gewissermaßen als abgewickelt. Gibt es überhaupt noch Handlungsbedarf?

STEPHANIE ZIMMERMANN: Sicher, der große Brocken, die 2022 fällige Hauptfeststellung, ist für die meisten wirtschaftlichen Einheiten erledigt. Auch die entsprechenden Bescheide sind in der Regel bereits geprüft. Doch das Thema Grundsteuer bleibt aktuell. Die neuen Regelungen verpflichten Grundeigentümer, den Fiskus bei eintretenden Änderungen aktiv zu informieren. Man kann also sagen: Nach der Hauptfeststellung ist vor der Fortschreibung. Und um dabei die Steuerberaterinnen und Steuerberater optimal zu unterstützen, haben wir auch in GrundsteuerDigital einige neue Funktionen umgesetzt, wie zum Beispiel die Möglichkeit, die Mandantschaft per E-Mail darauf hinzuweisen, dass es hier gegebenenfalls Handlungsbedarfe gibt.

## Welche Änderungen gelten als erklärungsrelevant?

Erklärungsrelevant sind alle Änderungen, die bei einem Grundstück eine Nachfeststellung, Artfortschreibung, Wertfortschreibung oder eine Art- und Wertfortschreibung zur Folge haben. Wenn es beispielsweise zu einem Wechsel der Vermögensart oder der Art des Grundstücks kommt, sich die Flächen von einem Grundstück oder darauf befindlichen Gebäuden ändern oder ein Gebäude fertiggestellt oder abgerissen wird, sind das meldepflichtige Sachverhalte. In Hessen gibt es mit der Neuveranlagung noch einen Sonderfall. Bei den Änderungsanzeigen greift übrigens keine Wertgrenze. Grundsätzlich muss jede Änderung angezeigt werden, selbst wenn sie voraussichtlich kaum Auswirkungen hat.

## Wie lange hat ein Eigentümer Zeit, Änderungen zu melden?

Die Fristen unterscheiden sich sowohl nach Bundesland und Grundsteuermodell als auch abhängig von der Art der eingetretenen Änderung. Unterschieden wird zwischen bewertungsrelevanten und bewertungserheblichen Änderungen. Bei letzteren waren die Fristen für die Abgabe der Änderungsanzeigen in einigen Fällen sogar schon abgelaufen, wurden aber meist nachträglich verlängert. Für bewertungsrelevante Änderungen gilt in den meisten Bundesländern der 31. Januar des Folgejahres als Stichtag. Bayern und Hamburg gewähren den Eigentümern etwas mehr Zeit, dort müssen die Änderungen bis zum 31. März des Folgejahres angezeigt werden.

## Wie kann der Eigentümer dem Finanzamt die Änderung anzeigen?

Für die Meldung einer Grundstücksänderung gibt es einen speziellen Erklärungsvordruck, die Grundsteuer-Änderungsanzeige GW-5. Leider existiert dieses Formular ausschließlich in Papierform. Alternativ akzeptiert das Bayerische Landesamt für Steuern aber auch die Übermittlung einer vollständigen Erklärung, die dann als Ersatz für die Änderungsanzeige gilt. Dieses Vorgehen greift einheitlich für alle Grundsteuermodelle und wird von den Finanzämtern sogar empfohlen.

## Wie sieht es mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform aus – die wurde zuletzt ja infrage gestellt?

Ein Gutachten, das Steuerrechtsexperte Prof. Paul Kirchhof im Auftrag des Bundes der Steuerzahler erstellt hat, benennt etliche fragile Punkte – von erheblichen rechtlichen Konstruktionsfehlern bis hin zur Erhebung unnötiger Daten. Es könnte also durchaus passieren, dass die Grundsteuergesetzgebung noch einmal anzupassen ist. Aber bislang hat sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht dazu geäußert. Sollte sich hier Handlungsbedarf abzeichnen, sind Kanzleien über die Funktionalität des massenhaften Einspruchs auch darauf mit GrundsteuerDigital bestens vorbereitet. ●

## BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

## UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



### STEPHANIE ZIMMERMANN

Geschäftsführerin der fino taxtech GmbH

## MEHR DAZU

finden Sie unter [www.grundsteuer-digital.de](http://www.grundsteuer-digital.de)

Digitale Unternehmensbewertung

## Einblicke aus der Praxis

**wevalue** | Vom Jahresabschluss über Analyse und Planung zum Unternehmenswert – Unternehmen zu bewerten, bedarf Genauigkeit und Zeit. Zum Glück gibt es heutzutage digitale Lösungen, die die Sisyphusarbeiten übernehmen können.

Unternehmensbewertungen sind komplex und zeitaufwendig, besonders mit traditionellen Methoden über Excel. Um diese Herausforderungen zu meistern, hat die Quadrilog-Beratergruppe die DATEV-Marktplatz-Lösung wevalue eingeführt. Dirk Schiffers und Christoph Joußen, Partner bei Quadrilog, berichten von ihren Erfahrungen.

### DATEV magazin: Wie sind Sie auf wevalue aufmerksam geworden?

Christoph Joußen: Wir haben wevalue auf einem DATEV Regional-Info-Tag kennengelernt und waren sofort interessiert. Über unseren Kontakt bei DATEV haben wir eine ausführliche Präsentation erhalten, die uns die vielfältigen Möglichkeiten und Vorteile der Lösung nähergebracht hat.

### Warum haben Sie sich für wevalue entschieden?

Dirk Schiffers: wevalue ist eine echte Erleichterung und nimmt uns viel Arbeit ab. Früher mussten wir unterschiedlichste Informationen, wie den risikolosen Zinssatz am Markt, die Marktrisikoprämie oder die Multiplikatoren für eine Branche, selbst recherchieren, in unserer Datenbank speichern und aktuell halten. Die Cloud-Software enthält dagegen qualitativ hochwertige tagesaktuelle Daten, das entlastet unseren administrativen Bereich.

### Können Sie ein Beispiel aus Ihrer Praxis nennen, bei dem wevalue besonders hilfreich war?

Dirk Schiffers: Viele Mandanten wünschen sich eine schnelle Einschätzung des Unternehmenswerts, ohne dass sie gleich ein ausführliches Gutachten benötigen. Wir können jetzt verschiedene Bewertungsverfahren wie das Ertragswertverfahren, das DCF-Verfahren oder auch IDW S1-Gutachten effizient durchführen und unseren Mandanten eine erste Indikation geben. Kürzlich haben wir einen Mandanten, der einen realistischen Kaufpreis erfahren wollte, im Rahmen einer Zweitmeinung zum Kauf eines Unternehmens beraten. Die Unterlagen haben wir mit unserer Software ausgewertet. Das Ergebnis zeigte, dass unsere Einschätzung mit der des Mandanten übereinstimmte, der sich sehr gut in der Branche auskannte. Das ist ein gutes Beispiel dafür, wie wir nun mit über-



schaubarem Aufwand einem Mandanten helfen können.

### Wie sehen Sie die Integration von wevalue in Ihre bestehenden Systeme?

Christoph Joußen: Mein Grundsatz ist immer, am liebsten alles aus einem System einzusetzen. Ich bin seit über 35 Jahren DATEV-Anwender und schätze Lösungen, die gut integriert und einfach zu bedienen sind. Als DATEV-Marktplatz-Partner hat wevalue alle relevanten Schnittstellen zu unseren DATEV-Lösungen und verursacht keine Integrationsprobleme. Daneben werden die Bewertungsstandards regelmäßig aktualisiert und das Tool angepasst und erweitert. So sind wir immer auf dem neuesten Stand. Das gibt uns und unseren Mandanten Sicherheit.

### Wie reagieren Ihre Mandanten auf die Nutzung von wevalue?

Dirk Schiffers: Die Mandanten sind beeindruckt von der Geschwindigkeit und Präzision der Bewertungen. Sie schätzen es, schnell eine fundierte Einschätzung zu erhalten, was besonders bei zeitkritischen Entscheidungen wie Unternehmensverkäufen oder -käufen wichtig ist.

### Was würden Sie Ihren Berufskollegen in Bezug auf wevalue empfehlen?

Dirk Schiffers: Für Kollegen, die sich mit Unternehmensbewertungen beschäftigen, ist wevalue eine hervorragende Alternative. Es spart Zeit, reduziert Fehler und liefert schnell zuverlässige Ergebnisse. Wir können es nur empfehlen, diese Softwarelösung auszuprobieren. Besonders in Zeiten, in denen Effizienz und Genauigkeit entscheidend sind, erweist sich wevalue als ein unverzichtbares Werkzeug.

### MEHR DAZU

finden Sie unter [go.datev.de/wevalue](https://go.datev.de/wevalue)

**STEFFEN HÄDRICH**

Steuerberater und  
Geschäftsführer der DHS  
Steuerberatungsgesell-  
schaft in Sömmerda

# Bürger der Region

**E**s ist nicht ganz einfach, Wesen und Ziel einer Genossenschaft in drei Worten auf den Punkt zu bringen. Der DATEV-Claim „Zukunft gestalten. Gemeinsam“ versucht genau dies: eine Formel zu sein, die das Was und das Wie, den Anspruch und dessen Einlösung verknüpft und die auch für das Engagement von Steuerberater Steffen Hädrich aus Rastenberg stehen könnte. Er ist Geschäftsführer der DHS Steuerberatungsgesellschaft in Sömmerda, einer kleinen Kreisstadt in Thüringen, 30 Kilometer nördlich von Weimar gelegen, und einem zweiten Standort in Erfurt. Doch nicht nur das: Er ist ein höchst aktiver Vertreter der genossenschaftlichen Idee überall da, wo der Einzelne nicht leisten kann, was der Zusammenschluss vieler möglich macht.

## Genossenschaftlich erzeugter Strom ...

„2011 gab es in der Region bereits den ersten Impuls, einen regionalen Solarpark aufzubauen, um auf kommunaler Ebene günstigen, nicht fossilen Strom zu erzeugen,

der auf lange Sicht auch Gewinne erwirtschaftet, die dann der Region zugutekommen und nicht von den großen Konzernen abgeschöpft werden“, erinnert sich Steffen Hädrich. „Doch die Zeit war damals einfach noch nicht reif dafür. Rund zwölf Jahre und viele Gespräche später aber zündete die Idee: Wir schließen uns zusammen! Gesagt, getan und so trat 2023 die Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken eG ins Leben.“ Inzwischen hat diese 85 Mitglieder, zu 80 Prozent Privatpersonen, zu 20 Prozent institutionelle und kommunale Anleger wie Firmen, Stadtwerke sowie eine Stiftung. Investiert wird in Photovoltaik auf Dächern kommunaler Gebäude und ländlichen Freiflächen sowie demnächst in eine Windturbine.

### ... und viele Ideen ...

Die Genossenschaft  
ist eine mögliche  
Antwort auf viele  
kommunale und ländliche  
Erfordernisse.

Nun hat dies auf den ersten Blick mit der Tätigkeit eines Steuerberaters nichts zu tun, auf den zweiten indessen schon. Denn Steffen Hädrichs Tätigkeit im Aufsichtsrat der Genossenschaft wurde für ihn als Berufsträger ganz von selbst Teil seines eigenen Geschäftsmodells, insofern er über die Jahre nicht nur eine hohe Expertise in genossenschafts- und vereinsrechtlichen Fragen erlangt hat, sondern die genossenschaftliche Organisationsform als mögliche Antwort auf viele kommunale und ländliche Erfordernisse erkannt hat und propagiert: „In strukturschwachen Gegenden lassen sich auch Lebensmittelläden, die Dorfkneipe, Fahrdienste, Freibäder und viele andere Einrichtungen mit Erfolg genossenschaftlich betreiben. Auch viele klassische Handwerksbetriebe schließen altersbedingt in der Region und finden keine Nachfolger, der Bedarf ist aber da. Hier lohnt es sich, über alternative Betriebsformen nachzudenken, um diesen Bedarf zu decken. Manches davon lässt sich, entsprechendes Engagement vorausgesetzt, auf Vereinsbasis in begrenztem Maße fortführen, hier sind Ideen gefragt.“

### ... aus Verantwortung für die Region

Was Steffen Hädrich, der in Umweltfragen sehr versiert ist, persönlich antreibt, ist ein hohes ökologisches Verantwortungsbewusstsein. Überhaupt steht die Übernahme von Verantwortung für die Region – sowohl als Privatmann wie auch als Berufsträger – für ihn an oberster Stelle: „Ein gemeinschaftliches Ziel macht Freude und schafft Freunde, gewissermaßen ein sozialer Beifang“, wie er dies lachend nennt. Das Engagement in der Genossenschaft zahlt sich auch auf andere Weise vielfältig aus. Nicht nur, dass Vereine zu seinen Mandanten zählen, die persönlichen Kontakte sind im ländlichen Bereich alles. „Meine Mandanten legen großen Wert auf eine persönliche Betreuung, und auch wenn ich bei allen Neumandanten auf Volldigitalisierung bestehe, ist die Begegnung von Angesicht zu Angesicht entscheidend. Nur über eine Videoschleife läuft hier gar nichts.“ Seine Ziele für die nächsten Jahre benennt Steffen Hädrich ganz konkret: „Bei mir steht in wenigen Jahren der Übertritt in den Ruhestand an. Bis dahin will ich meine Kanzlei so zukunftsfähig machen, dass ich sie als 100 Prozent digitalisiertes Unternehmen mit einem kerngesunden Mandantenstamm an einen Nachfolger übergeben kann. Meine Spezialisierung auf Vereinsrecht hat mir persönlich ein stärker qualitatives als quantitatives Wachstum beschert, das genau zu meiner Vorstellung eines sinnhaften und befriedigenden, regional denkenden und verantwortungsbewusst handelnden Berufsträgers passt. In vier bis fünf Jahren einen Nachfolger von einer ähnlichen Denkungsart zu finden, das ist mein Ziel für die Zukunft.“ ●

**CARSTEN SEEBASS**

Redaktion DATEV magazin

# Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –  
**wir unterstützen Sie dabei.**

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

[initiative-gemeinsam-handeln.de](https://initiative-gemeinsam-handeln.de)

**GEMEINSAM handeln!**  
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON  
**BStBK** | **DStV** | **DATEV**